

Ausgabe Nr. 10/2014 vom 30. September 2014

Inhalt

Übergangsregelungen für die Wahl des Fachbereichsrats <i>(Senatsbeschluss in der 154. Sitzung am 30.07.2014)</i>	1371
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudien- gang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1374
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1382
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1390
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1397
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1402
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1410
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1417
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1422
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1431
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1440
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1450

Fortsetzung INHALT

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1458
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1464
Fachspezifischer Teil UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFT zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1471
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Systemwissenschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1475
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1531
Schwerpunktbereichsprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. Justizministeriums vom 21.08.2014)</i>	1554
Addendum to Cooperative Agreement between the Pontificia Universidade Católica do Rio Grande do Sul (Brazil) and Osnabrück University (Germany)	1563
Agreement for Academic Co-Operation and Student and Staff Exchange between Osnabrück University (Germany) and Pontificia Universidad Catolica de Chile (Chile)	1566
Agreement of Student Exchange between Osnabrück University, School of Law (Germany) and Kobe University, Graduate School of Law (Japan)	1569
Memorandum of Understanding for Academic Co-Operation between Osnabrück University, School of Law (Germany) and Kobe University, Graduate School of Law (Japan)	1571
General Agreement for Academic Collaboration, brought about in part by the Universidad de Guadalajara (México), and by the Universität Osnabrück (Germany)	1573
Specific Agreement for the Exchange of Students, brought about by the Universidad de Guadalajara (México), and the Universität Osnabrück (Germany)	1577
Renewal of the Agreement for Scientific and Educational cooperation between the Osnabrück University (Germany) and the Lomonosov Moscow State University (Russia)	1580
Zweite Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft	1582

Impressum

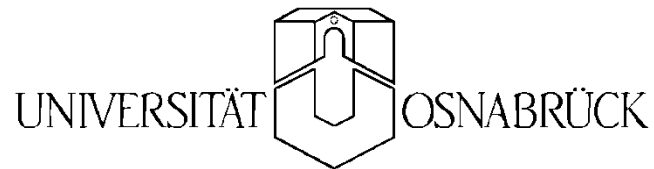
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



ÜBERGANGSREGELUNGEN
FÜR DIE WAHL DES FACHBEREICHSRATS
(NACH § 18 ABSATZ 5 WAHLORDNUNG)

beschlossen in der 154. Sitzung des Senats am 30.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1371

INHALT:

Präambel	1373
§ 1 Anwendung der Wahlordnung.....	1373
§ 2 Größe und Zusammensetzung des Fachbereichsrats	1373
§ 3 Hochschullehrergruppe	1373
§ 4 Mitarbeitergruppe -, Studierenden- und MTV-Gruppe	1373
§ 5 Beginn und Ende der Amtszeit.....	1373
§ 5 In-Kraft-Treten	1373

Präambel

Die Zusammenlegung der Fachbereiche Sozialwissenschaften und Kultur- und Geowissenschaften zum 1. April 2015 führt dazu, dass ein neuer, gemeinsamer Fachbereichsrat gewählt werden muss. Nach § 18 Absatz 5 der Wahlordnung der Universität Osnabrück (AMBl. Nr. 04/2004 vom 07.06.2004, S. 107) sind vom Senat im Falle der Auflösung und Neugliederung von Fachbereichen entsprechende Übergangsregelungen zu treffen.

§ 1 Anwendung der Wahlordnung

Sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird, finden die Vorschriften der Wahlordnung der Universität Osnabrück in der Fassung vom 7. Juni 2004 Anwendung.

§ 2 Größe und Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) ¹Dem Fachbereichsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie je zwei Mitglieder der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe an.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz ohne Stimmrecht; die übrigen Mitglieder des Dekanats und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an. ²Die Leiterinnen oder Leiter des Historischen Seminars, des Instituts für Geographie und des Kunsthistorisches Instituts gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

§ 3 Hochschullehrergruppe

¹Der Fachbereich Sozialwissenschaften entsendet zwei und der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften fünf Vertreterinnen oder Vertreter in die Hochschullehrergruppe des neuen Fachbereichsrat. ²Hierzu wählen die der Hochschullehrergruppe zugeordneten Personen getrennt nach Zugehörigkeit zum Fachbereich Sozialwissenschaften oder Kultur- und Geowissenschaften ihre Vertreterinnen oder Vertreter. ³Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

§ 4 Mitarbeitergruppe-, Studierenden- und MTV-Gruppe

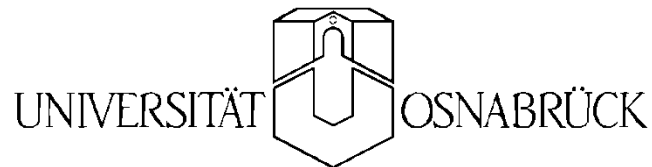
¹Die Fachbereiche Sozialwissenschaften und Kultur- und Geowissenschaften entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitarbeiter-, die Studierenden- und die MTV-Gruppe. ²Hierzu wählen die Statusgruppen – getrennt nach Zugehörigkeit – jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter. ³Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl.

§ 5 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrats und der zu wählenden Kommissionen beginnt am 1. April 2015 und endet am 31. März 2016.
- (2) Der neu gewählte Fachbereichsrat soll unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Struktur des Dekanats festzulegen und die Mitglieder des Dekanats, der Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICHE
SOZIALWISSENSCHAFTEN,
KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN,
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN, PHYSIK,
BIOLOGIE / CHEMIE,
MATHEMATIK / INFORMATIK,
SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT SOWIE
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANG

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

Änderung von § 3, § 12 und Anlage 1

befürwortet in der 106. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2013
beschlossen in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
genehmigt in der 198. Sitzung des Präsidiums am 25.07.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 985

Änderungen

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1374

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1376
§ 2	Zweck der Prüfung	1376
§ 3	Hochschulgrad	1376
§ 4	Gliederung des Studiums	1376
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	1377
§ 6	Kompensatorische Prüfung	1377
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	1377
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	1378
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit	1378
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit	1379
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	1379
§ 12	In-Kraft-Treten	1379
Anlage 1		1380
Anlage 2		1381

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des 2-Fächer-BachelorsStudiengangs.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Studienfächer beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben hat, um

- a) ins Berufsleben eintreten zu können oder
- b) sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder
- c) sein Studium in einem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

fortsetzen zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Der „Bachelor of Science“ (B.Sc.) wird verliehen, wenn das Hauptfach oder beide Kernfächer den Naturwissenschaften und bzw. oder der Mathematik oder der Informatik oder der Umweltsystemwissenschaft oder der Geoinformatik entstammen (siehe dazu Anlage 1). ³Im übrigen wird der Titel „Bachelor of Arts“ verliehen. ⁴Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde sowie deren englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses aus. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können ergänzende Angaben im Hinblick auf mögliche Schwerpunkte in Zeugnis und Urkunde vorsehen.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich entweder
- in ein Hauptfach mit einem Anteil von 84 Leistungspunkten sowie in ein Nebenfach mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten

oder

- in zwei Kernfächer, jeweils mit einem Anteil von 63 Leistungspunkten.

²Die zur Wahl stehenden Fächer sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

³Bestandteile des Studiums sind ferner:

- eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten (Absatz 3),
- Studien im Profilbereich mit einem Anteil von 28 Leistungspunkten (Absatz 4) und
- bis zu zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt mindestens 14 Leistungspunkten (Absätze 5 und 6).

- (2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.

- (3) Die Bachelorarbeit kann im Hauptfach oder in einem der Kernfächer angefertigt werden.

- (4) ¹Das Studienangebot im Profildbereich gliedert sich in drei Profile. ²Jedes dieser Profile bereitet in besonderer Weise auf Optionen im Anschluss an das Bachelorstudium vor:
- a) Profil 1: Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB) (Zugangsbedingung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-2FB)“ und der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios* geregelt,
 - b) Profil 2: Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen und fachwissenschaftliche Vertiefung (ggf. Zugangsbedingung für fachwissenschaftliche Masterstudiengänge) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“, die fachwissenschaftliche Vertiefung im jeweiligen fachspezifischen Teil geregelt,
 - c) Profil 3: Fachbezogene und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen (besondere Vorbereitung auf das Berufsleben) – Näheres wird im überfachlichen Teil „Professionalisierungsbereich“ geregelt.
- ³Wird das Profil gewechselt, werden erfolgreich absolvierte Studienleistungen in der Regel angerechnet – die Zugangsvoraussetzungen zum Master bleiben davon unberührt.
- (5) Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges ein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, richten sich bezüglich der Praktika nach der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.
- (6) ¹Studierende, die im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelorstudienganges kein Studium des Masterstudienganges Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen in der Regel mindestens ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum und / oder ein Studienprojekt absolvieren. ²Zuständig für das Praktikum in einem einschlägigen Berufsfeld (außerschulisch-fachbezogenes Praktikum) ist das jeweilige Fach im 2-Fächer-Bachelorstudiengang, auf das das Praktikum bezogen ist. ³Dauer, Formen, Organisation, Anforderungen, Auswertung und Bepunktung des Praktikums bzw. des Studienprojektes sowie die Anerkennung anderer Leistungen und deren Zertifizierung sind in den jeweiligen fachspezifischen Teilen geregelt. ⁴In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann auch die Durchführung eines Betriebs- und Sozialpraktikums gemäß der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios* gewählt werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele der Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung einen Studiennachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls als Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht kann der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für das erste und für das zweite Studienfach wird jeweils eine Fachnote errechnet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück vorsehen.
- (4) ¹Sofern im Profilbereich mindestens eine benotete Prüfungsleistung bestanden wurde, wird für den Profilbereich ebenfalls eine Note ermittelt. ²Werden im Professionalisierungsbereich im Rahmen der fachwissenschaftlichen Vertiefung Module und Veranstaltungen aus den Fachwissenschaften absolviert, so gehen diese in die Note für den Profilbereich ein. ³Näheres regeln die überfachlichen Teile dieser Ordnung für das KCL-2FB und für den Professionalisierungsbereich.
- (5) Das KCL-2FB ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das KCL-2FB
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung, der fachspezifischen und überfachlichen Teile nachweist und
 - die Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.³Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder

- eine Bachelorprüfung und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
- in einem der beiden gewählten Fächer oder im KCL-2FB bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.

⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:

- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
- die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.

⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (Vorlage in **Anlage 2**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit, der Fachnoten für das erste und für das zweite Studienfach sowie der Note für den Profilbereich. ²Dabei gehen die Fachnoten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten in die Gesamtnote ein. ³Die Note für den Profilbereich geht nur mit dem Gewicht der benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen, maximal 28 LP, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Die mit * gekennzeichneten Fächer entstammen den Naturwissenschaften im Sinne von § 3 dieser Prüfungsordnung. Kombiniert werden kann jeweils ein Hauptfach mit einem Nebenfach oder zwei Kernfächer.

Hinweis für Interessenten des Lehrer-Masters: Bitte beachten Sie die Beschränkung der Fächerkombinationen für den Eintritt in den Lehrer-Master. Informationen darüber enthält die Zugangs- und Zulassungsordnung in den Master-Studiengang „Master of Education“.

wählbar	Hauptfach 84 LP	Nebenfach 42 LP	Kernfach 63 LP
Anglistik/Englisch		X	X
Biologie*	X	X	X
Chemie*	X	X	X
Erziehungswissenschaft			X
Evangelische Theologie/Evangelische Religion (nicht in Kombination mit NF oder KF Katholische Theologie/Religion)	X	X	X
Geographie/Erdkunde	X	X	X
Geoinformatik* (nicht in Kombination mit Anglistik/Englisch, Latein, Germanistik/Deutsch, Romanistik/Französisch/Spanisch/ und Informatik)		X	X
Germanistik/Deutsch		X	X
Geschichte		X	X
Informatik *		X	X
Katholische Theologie/Katholische Religion (nicht in Kombination mit HF oder KF Evangelische Theologie/Religion)		X	X
Kunstgeschichte		X	X
Kunst/Kunstpädagogik	X	X	X
Latein			X
Mathematik*	X	X	X
Musik/Musikwissenschaft			X
Philosophie		X	X
Physik*	X	X	X
Politikwissenschaft (nicht in Kombination mit KF Soziologie)			X
Romanistik/Französisch		X	X
Romanistik/Italienisch		X	X
Romanistik/Spanisch		X	X
Soziologie (nicht in Kombination mit KF Politikwissenschaft)			X
Sport		X	X
Umweltsystemwissenschaft*			X
VWL			X
Wirtschaftswissenschaft (nur in Kombination mit HF Geographie/Erdkunde)		X	

Anlage 2

Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

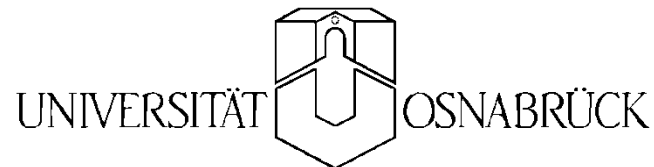
Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 867

Änderung

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1382

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1384
§ 2	Zweck der Prüfung	1384
§ 3	Hochschulgrad	1384
§ 4	Gliederung des Studiums	1384
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	1384
§ 6	Kompensatorische Prüfung	1385
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	1385
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	1385
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit	1385
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit	1386
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	1386
§ 12	In-Kraft-Treten	1387
Anlage 1: Fächerübersicht.....		1388
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit		1389

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs *Bildung, Erziehung und Unterricht*.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang sichert mit der Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Diese Berufsbefähigung, insbesondere für Tätigkeiten im Bereich der pädagogischen Berufsfelder im Umfeld schulischer und außerschulischer Bildung des Elementar-, Primar- und Sekundar-I-Bereiches, erfolgt auf der Grundlage des Erwerbs wissenschaftlich fundierter Kompetenzen mit fachlichen Bezügen zu den beiden gewählten Unterrichtsfächern und den Bildungswissenschaften.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um die Anforderungen für einen Master-Studiengang zu erfüllen, der zum Lehramt an Grundschulen beziehungsweise zum Lehramt an Haupt- und Realschulen führt.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer mit einem Umfang von jeweils 50 LP und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-BEU)* mit einem Umfang von 54 Leistungspunkten.
²Darüber hinaus sind zwei Praktika mit einem Anteil von insgesamt 14 Leistungspunkten und insgesamt mindestens 9 Wochen zu absolvieren und eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten anzufertigen.
- (2) Es sind die Fächerkombinationen gemäß *Anlage 1* erlaubt.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Fächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (4) Näheres zum Studienprogramm des KCL-BEU regelt der entsprechende überfachliche Teil.
- (5) Näheres zu den Praktika regelt die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder der Erziehungswissenschaft verfasst werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die Praktika und das Portfolio regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für beide Unterrichtsfächer wird jeweils eine Fachnote errechnet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück zur Berechnung der Fachnote vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-BEU wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Note für das KCL-BEU errechnet sich dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine vergleichbare Arbeit in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende.

- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung und deren fachspezifischen und überfachlichen Teile absolviert hat
- und
- die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
 - in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer oder den Studienprogrammen des KCL-BEU bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden ist oder
 - nicht alle Praktikumsmodule gemäß *Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika* erfolgreich absolviert wurden.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine beziehungsweise der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerung der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten aus den Unterrichtsfächern, der Note für das KCL-BEU und der Note für die Bachelorarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

	Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Grundschule</u> möglich	Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Hauptschule</u> möglich	Im Master Fortsetzung mit Schwerpunkt <u>Realschule</u> möglich
Biologie	— —	X	X
Englisch	X	X	X
Evangelische Religion	X	X	X
Französisch	— —	— —	X
Deutsch	X	X	X
Geschichte	— —	X	X
Islamische Religion	X	X	X
Katholische Religion	X	X	X
Kunst	X	X	X
Mathematik	X	X	X
Musik	X	X	X
Physik	— —	X	X
Sachunterricht	X	— —	— —
Sport	X	X	X
Textiles Gestalten	X	X	X

Berufsziel: Lehramt Grundschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik oder Englisch sein.

Berufsziel: Lehramt Hauptschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik oder Englisch sein. Abweichend davon können Biologie und Physik miteinander kombiniert werden.

Berufsziel: Lehramt an Realschulen

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch sein. Abweichend davon können Biologie und Physik miteinander kombiniert werden.

Über Ausnahmen entscheidet das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS) oder das Kultusministerium.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

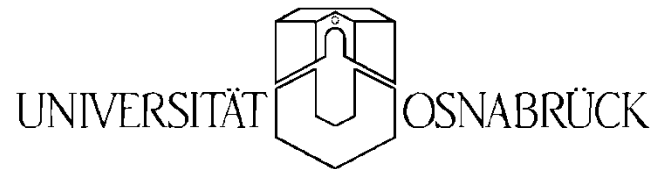
Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1390

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1392
§ 2	Zweck der Prüfung	1392
§ 3	Hochschulgrad	1392
§ 4	Gliederung des Studiums	1392
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	1392
§ 6	Kompensatorische Prüfung	1392
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	1393
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	1393
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	1393
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	1394
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	1394
§ 12	In-Kraft-Treten	1394
Anlage 1: Fächerübersicht.....		1395
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		1396

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Grundschulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-G)*. ²Die Unterrichtsfächer haben jeweils einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ³Das KCL-G hat einen Anteil von 24 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner eine Praxisphase mit einem Anteil von 34 Leistungspunkten, ein Projektband im Umfang von 15 LP, ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP und eine Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten
- (2) Näheres zum Studienprogramm der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm des Kerncurriculum Lehrerbildung regelt der fächerübergreifende Teil KCL-G dieser Prüfungsordnung
- (4) Näheres zu der Praxisphase regelt die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem KCL-G zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder dem KCL-HR dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet wird, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder des KCL-G ein.
- (6) Näheres zum Projektband wird in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL-G geschrieben werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile und der fächerübergreifende Teil KCL-G regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für das Praktikum regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf

die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-G wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Berechnung der Note regelt der fächerübergreifende Teil für das KCL-G.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem Prüfungsamt gestellt werden, welches für das Fach zuständig ist, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder vergleichbare Prüfungen in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. Bearbeitungsfristen oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um 2 Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
 - nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin **20** Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das KCL-G, der Note für das Projektband und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten. Die Praxisphase geht mit einem Gewicht von 14 LP in die Gesamtnote ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

Deutsch
Englisch
Evang. Religion
Islamische Religion
Kath. Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Sachunterricht
Sport
Textiles Gestalten

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik oder Englisch sein.

Über Ausnahmen entscheidet das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) oder das Kultusministerium.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

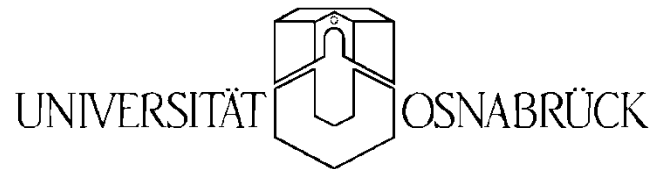
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014

genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1397

INHALT:

§ 1	Ziel des Studiums	1399
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums	1399
§ 3	Aufbau und Umfang der Prüfung.....	1399
§ 4	Fachprüfung und Gesamtnote.....	1399
§ 5	Bescheinigung und Zeugnisse	1400
§ 6	Sonstige Regelungen	1400
§ 7	In-Kraft-Treten	1400
Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer		1401

§ 1 Ziel des Studiums

¹Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Grundschulen* um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach oder vermittelt die Voraussetzungen für die Erweiterung gleichwertiger Abschlüsse. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang *Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen* wird in der Regel als Teilzeit-Studium absolviert. ²Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. ³Der Umfang des Studiums beträgt 62 Leistungspunkte (LP).
- (2) ¹Das Studium ist in zwei Phasen unterteilt, wobei für die erste Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* (A-Phase) und für die zweite Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen*“ (B-Phase) gilt. ²Die jeweiligen Phasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Unterrichtsfaches im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die erste Phase 50 LP und die zweite Phase 12 LP entfallen. ³Die Regelungen zum Studienverlauf sind in den Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht*, für den Master-Studiengang *Lehramt an Grundschulen* und in der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* geregelt. ⁴Die Bachelor-Phase des Studiengangs muss vor Beginn der Master-Phase abgeschlossen sein. ⁵Ausnahmen der Regelungen nach Satz 1 bis 4 werden in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt oder im Einzelfall von der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Die für den Studiengang wählbaren Fächer sind in **Anlage 2** zusammengestellt.

§ 3 Aufbau und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und gegebenenfalls fachspezifischen Abschlussprüfungen entsprechend der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* und für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen*.

§ 4 Fachprüfung und Gesamtnote

- (1) ¹Für das Studienfach wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind.
- (2) ¹Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* mehr gegeben sind.
- (3) ¹Es ist zunächst eine Fachnote entsprechend der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs *Bildung, Erziehung und Unterricht* Bachelor zu bilden (A-Note), dann eine zweite Fachnote entsprechend der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs *Lehramt an Grundschulen* (B-Note). ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten, gewichtet mit 50 für die A-Note zu 9 für die B-Note, soweit ein fachspezifischer Teil dieser Prüfungsordnung dies nicht anders regelt.

§ 5 Bescheinigung und Zeugnisse

- (1) ¹Es wird kein eigener Hochschulgrad erteilt. ²Ein Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Grundschulen* oder über einen gleichwertigen Abschluss geführt wird, für den durch den Abschluss des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt Grundschulen* die Voraussetzungen für eine Erweiterung vermittelt werden sollen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, frühestens aber das Datum des Zeugnisses des Masterstudiengangs *Lehramt an Grundschulen*.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 6 Sonstige Regelungen

¹Soweit es in dieser Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist, gilt für die erste Phase die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* und für die zweite Phase die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen*. ²Praktika oder Module des Kerncurriculums Grundbildung brauchen im Studienprogramm des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an Grundschulen* nicht absolviert zu werden.

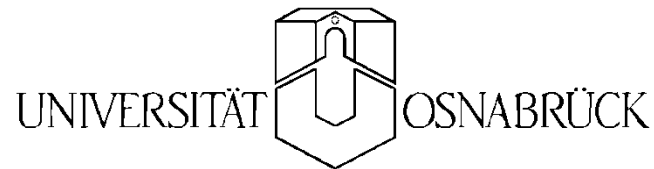
§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

Deutsch
Englisch
Evang. Religion
Islamische Religion ¹
Kath. Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Sachunterricht
Sport
Textiles Gestalten

¹ eine Aufnahme in den Erweiterungsstudiengang mit dem Fach „Islamische Religion“ ist erst ab dem Wintersemester 2015/16 möglich.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1402

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1404
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1404
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	1406
§ 4	Zulassungsverfahren	1406
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	1406
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	1407
§ 7	In-Kraft-Treten	1407
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang <i>Lehramt an Grundschulen</i>		
		1408
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		1409

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang Erweiterungsfach *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die wählbaren Fächer richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) Fachnoten im vorangegangenen Studium von mindestens 3,0 in den beiden Fächern und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich des vorangegangenen Studiums sowie
 - c) den Nachweis von mindestens *54 Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von zusammen mindestens 5 Wochen, welches jeweils im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind,
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen,
 - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß **Anlage 2**.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-BEU-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCL-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-BEU-Note addiert) bewertet werden. ²Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Lehramt an Grundschulen***

Biologie

Deutsch

Englisch

Evang. Religion

Geschichte

Islam. Religion

Kath. Religion

Kunst

Mathematik

Musik

Physik

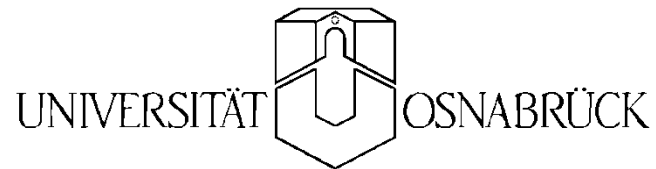
Sachunterricht

Sport

Textiles Gestalten

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Evang. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Islam. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kath. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sachunterricht	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.
Textiles Gestalten	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1410

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1412
§ 2	Zweck der Prüfung	1412
§ 3	Hochschulgrad	1412
§ 4	Gliederung des Studiums	1412
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	1412
§ 6	Kompensatorische Prüfung	1413
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	1413
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	1413
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit	1413
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	1414
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	1414
§ 12	In-Kraft-Treten	1414
Anlage 1: Fächerübersicht		1415
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		1416

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an Haupt- und Realschulen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-HR)*. ²Die Unterrichtsfächer haben jeweils einen Anteil von 12 Leistungspunkten. ³Das KCL-HR hat einen Anteil von 24 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner eine Praxisphase mit einem Anteil von 34 Leistungspunkten, ein Projektband im Umfang von 15 LP, ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP und eine Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm des Kerncurriculum Lehrerbildung regelt der fächerübergreifende Teil KCL-HR dieser Prüfungsordnung.
- (4) Näheres zu der Praxisphase regelt die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.
- (5) ¹Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder dem KCL-HR zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder dem KCL-HR dieser Prüfungsordnung geregelt. ³Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder des KCL-HR ein.
- (6) Näheres zum Projektband wird in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt
- (7) Die Masterarbeit kann in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL-HR geschrieben werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen Teile und der fächerübergreifende Teil KCL-HR regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für das Praktikum regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung zur Berechnung der Fachnote in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-HR wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Die Berechnung der Note regelt der fächerübergreifende Teil für das KCL-HR.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem Prüfungsamt gestellt werden, welches für das Fach zuständig ist, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.

- (3) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder vergleichbare Prüfungen in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. Bearbeitungsfristen oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 VerwaltungsVerfahrensGesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet Satz 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um 2 Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin **20** Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das KCL-HR, der Note für das Projektband und der Note für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten. Die Praxisphase geht mit einem Gewicht von 14 LP in die Gesamtnote ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

	Schwerpunkt Hauptschule	Schwerpunkt Realschule
Biologie	X	X
Deutsch	X	X
Englisch	X	X
Evangelische Religion	X	X
Französisch	--	X
Geschichte	X	X
Islamische Religion	X	X
Kath. Religion	X	X
Kunst	X	X
Mathematik	X	X
Musik	X	X
Physik	X	X
Sport	X	X
Textiles Gestalten	X	X

Lehramt an Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Hauptschule

Eines der beiden gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik oder Englisch sein. Abweichend davon können Biologie und Physik miteinander kombiniert werden.

Lehramt an Haupt- und Realschulen mit Schwerpunkt Realschule

Eines der gewählten Fächer muss Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch sein. Abweichend davon können Biologie und Physik miteinander kombiniert werden.

Über Ausnahmen entscheidet das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) oder das Kultusministerium.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

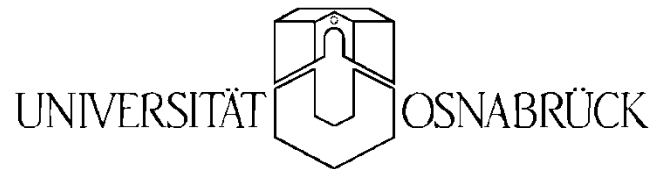
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG
*„ERWEITERUNGSFACH
LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“*

gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1417

INHALT:

§ 1	Ziel des Studiums	1419
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums	1419
§ 3	Aufbau und Umfang der Prüfung.....	1419
§ 4	Fachprüfung und Gesamtnote.....	1419
§ 5	Bescheinigung und Zeugnisse	1420
§ 6	Sonstige Regelungen	1420
§ 7	In-Kraft-Treten	1420
Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer		1421

§ 1 Ziel des Studiums

¹Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Haupt- und Realschulen* um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach oder vermittelt die Voraussetzungen für die Erweiterung gleichwertiger Abschlüsse. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt- und Realschulen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang *Erweiterungsfach für das Lehramt an Haupt- und Realschulen* wird in der Regel als Teilzeit-Studium absolviert. ²Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. ³Der Umfang des Studiums beträgt 62 Leistungspunkte (LP).
- (2) ¹Das Studium ist in zwei Phasen unterteilt, wobei für die erste Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* (A-Phase) und für die zweite Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen*“ (B-Phase) gilt. ²Die jeweiligen Phasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Unterrichtsfaches im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die erste Phase 50 LP und die zweite Phase 12 LP entfallen. ³Die Regelungen zum Studienverlauf sind in den Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht*, für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* und in der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* geregelt. ⁴Die Bachelor-Phase des Studiengangs muss vor Beginn der Master-Phase abgeschlossen sein. ⁵Ausnahmen der Regelungen nach Satz 1 bis 4 werden in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt oder im Einzelfall von der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Die für den Studiengang wählbaren Fächer sind in *Anlage 2* zusammengestellt.

§ 3 Aufbau und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und gegebenenfalls fachspezifischen Abschlussprüfungen entsprechend der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* und für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen*.

§ 4 Fachprüfung und Gesamtnote

- (1) ¹Für das Studienfach wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind.
- (2) ¹Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* mehr gegeben sind.
- (3) ¹Es ist zunächst eine Fachnote entsprechend der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs *Bildung, Erziehung und Unterricht* Bachelor zu bilden (A-Note), dann eine zweite Fachnote entsprechend der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs *Lehramt an Haupt- und Realschulen* (B-Note). ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten, gewichtet mit 50 für die A-Note zu 9 für die B-Note, soweit ein fachspezifischer Teil dieser Prüfungsordnung dies nicht anders regelt.

§ 5 Bescheinigung und Zeugnisse

- (1) ¹Es wird kein eigener Hochschulgrad erteilt. ²Ein Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Haupt- und Realschulen* oder über einen gleichwertigen Abschluss geführt wird, für den durch den Abschluss des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt Haupt- und Realschulen* die Voraussetzungen für eine Erweiterung vermittelt werden sollen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, frühestens aber das Datum des Zeugnisses des Masterstudiengangs *Lehramt an Haupt- und Realschulen*.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 6 Sonstige Regelungen

¹Soweit es in dieser Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist, gilt für die erste Phase die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* und für die zweite Phase die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen*. ²Praktika oder Module des Kerncurriculums Grundbildung brauchen im Studienprogramm des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an Haupt- und Realschulen* nicht absolviert zu werden.

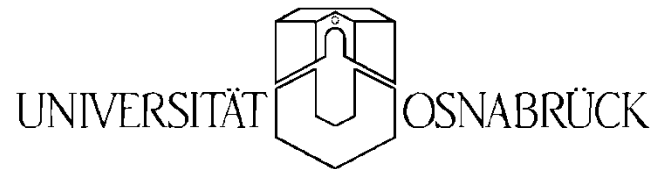
§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

	Für Schwerpunkt Realschule	Für Schwerpunkt Hauptschule
Biologie	ja	ja
Deutsch	ja	ja
Englisch	ja	ja
Evang. Religion	ja	ja
Geschichte	ja	ja
Islamische Religion ¹	ja	ja
Kath. Religion	ja	ja
Kunst	ja	ja
Mathematik	ja	ja
Musik	ja	ja
Physik	ja	ja
Sport	ja	ja
Textiles Gestalten	ja	ja

¹ eine Aufnahme in den Erweiterungsstudiengang mit dem Fach „Islamische Religion“ ist erst ab dem Wintersemester 2015/16 möglich.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„*ERWEITERUNGSFACH*“

LEHRAMT AN HAUPT- UND REALSCHULEN“

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1422

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1424
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1424
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	1426
§ 4	Zulassungsverfahren	1426
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	1426
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	1427
§ 7	In-Kraft-Treten	1427
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang <i>Lehramt an Haupt- und Realschulen</i>		
		1428
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		1429

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang Erweiterungsfach *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück. ²Die wählbaren Fächer richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtspezifischen Schwerpunkt und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) Fachnoten im vorangegangenen Studium von mindestens 3,0 in den beiden Fächern und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich des vorangegangenen Studiums sowie
 - c) den Nachweis von mindestens *54 Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von zusammen mindestens 5 Wochen, welches jeweils im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* erfüllt sind,
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen,
 - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-BEU-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCL-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-BEU-Note addiert) bewertet werden. ²Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für das KCL-BEU gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen an der Universität Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen*****Schwerpunkt Hauptschule**

Biologie
Deutsch
Englisch
Evang. Religion
Geschichte
Islam. Religion
Kath. Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Sport
Textiles Gestalten

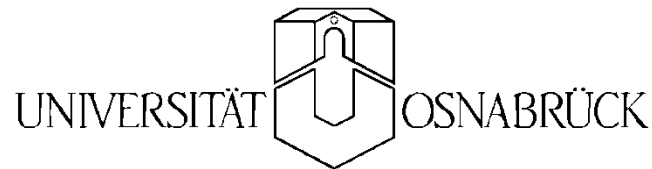
Schwerpunkt Realschule

Biologie
Deutsch
Englisch
Evang. Religion
Französisch
Geschichte
Islam. Religion
Kath. Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Sport
Textiles Gestalten

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“; Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Evang. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Geschichte	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Französisch	Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) französische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Romanistik/Französisch‘“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung/Bildung, Erziehung, Unterricht und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs ‚Romanistik/Französisch‘ und b) Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) nachweist. Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
Islam. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kath. Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sachunterricht	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.
Textiles Gestalten	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GYMNASIEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 142. Sitzung des Präsidiums am 08.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 901

Änderung

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1431

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1433
§ 2	Zweck der Prüfung	1433
§ 3	Hochschulgrad.....	1433
§ 4	Gliederung des Studiums	1433
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	1433
§ 6	Kompensatorische Prüfung	1434
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	1434
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	1434
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr	1434
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit	1436
§ 11	Form und Anforderungen der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr	1436
§ 12	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	1437
§ 13	In-Kraft-Treten	1437
Anlage 1: Fächerübersicht.....		1438
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit		1439

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Gymnasien*.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien antreten zu können.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Unterrichtsfächer nach *Anlage 1* und das *Kerncurriculum Lehrerbildung (KCL-Gy)*. ²Die Unterrichtsfächer unterteilen sich entweder
 - in ein Erstfach (aufbauend auf einem Bachelor-Nebenfach) mit einem Anteil von 48 Leistungspunkten sowie ein Zweitfach (aufbauend auf einem Bachelor-Hauptfach) mit einem Anteil von 12 Leistungspunktenoder
 - in zwei Kernfächer (aufbauend auf Bachelor-Kernfächern) mit einem Anteil von jeweils 30 Leistungspunkten,je nach den Voraussetzungen durch den vorangegangenen Bachelorabschluss. ³Die Studien im *KCL-Gy* haben einen Anteil von 21 Leistungspunkten. ⁴Bestandteile des Studiums sind ferner:
 - zwei Praktika und ein Portfolio mit einem Anteil von insgesamt 14 Leistungspunkten,
 - eine Masterarbeit mit einem Anteil von 20 Leistungspunkten,
 - eine mündliche Prüfung gemäß § 13 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) mit einem Anteil von 5 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum *KCL-Gy* regelt der fächerübergreifende Teil dieser Prüfungsordnung zum *KCL-Gy*.
- (4) Näheres zu den Praktika regelt die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.
- (5) Die Masterarbeit kann in einem der Unterrichtsfächer oder (unter Beachtung von § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 1) im *KCL-Gy* erstellt werden.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und fächerübergreifenden Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika und Portfolios*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und fächerübergreifenden Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für jedes Unterrichtsfach wird eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zur Berechnung der Fachnote vorsehen.
- (4) ¹Für das KCL-Gy wird ebenfalls eine Note ermittelt. ²Näheres regelt der fächerübergreifende Teil dieser Prüfungsordnung zum KCL-Gy.
- (5) Das KCL-Gy ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für das KCL-Gy
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.

- (2) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Soll die Masterarbeit in Erziehungswissenschaft geschrieben werden, sind zudem Nachweise zu erbringen
- über die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Bereich der Fachwissenschaften mit mindestens 12 Leistungspunkten und
 - über die erfolgreiche Absolvierung eines fachwissenschaftlichen Mastermoduls mit einer schriftlichen Prüfungsleistung.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr ist unter Beachtung des Absatzes 6 bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehramtsorientierten Studiengänge zu stellen.
- (6) ¹Der Meldung zur mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Angleichungsstudien gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung in den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (7) ¹Über die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan für die fächerübergreifenden Studienanteile der lehramtsorientierten Studiengänge. ²Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - ggf. erforderliche Angleichungsstudien gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung in den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien nicht erfolgreich absolviert sind oder
 - eine mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist oder
 - in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer oder im KCL-Gy oder einem vergleichbaren lehramtsspezifischen Professionalisierungsbereich bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder
 - nicht alle Praktikumsmodule gemäß *Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika und Portfolios* erfolgreich absolviert wurden.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (8) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) ¹Wird die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt. ²Wird sie (unter Beachtung von § 9 Absatz 3) in Erziehungswissenschaft geschrieben, muss sie empirische Methoden anwenden. ³Das Thema ist berufsfeldbezogen zu stellen und muss deutliche Forschungsaspekte oder fachwissenschaftliche Bezüge ausweisen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - es müssen noch Pflicht-Studienleistungen vom Studierenden erbracht werden.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (*Anlage 2*).
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen und fächerübergreifenden Teile können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

§ 11 Form und Anforderungen der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr

- (1) Die mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr dauert 60 Minuten.
- (2) ¹Es sind zwei Prüfende zu bestellen. ²Diese müssen entweder
- jeweils einem der beiden Unterrichtsfächer oder
 - einem der Unterrichtsfächer und der Erziehungswissenschaft angehören.
- ³Gehört keiner der Prüfenden der Erziehungswissenschaft an, so muss eine oder einer der Prüfenden eine Fachdidaktikerin oder ein Fachdidaktiker sein. ⁴Die oder der andere muss in der Regel eine Fachwissenschaftlerin oder ein Fachwissenschaftler sein.
- (3) Die Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling seine fachlichen Kompetenzen und seine Beurteilungsfähigkeit, auch im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule, zeigt.
- (4) Jede Prüferin und jeder Prüfer beurteilt ihren bzw. seinen Teil. ²Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

§ 12 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten, der Note für das *KCL-Gy*, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

	Erstfach 48 LP (Fortsetzung Nebenfach)	Zweifach 12 LP (Fortsetzung Hauptfach)	Kernfach 30 LP (Fortsetzung Kernfach)
Biologie	X	X	X
Chemie	X	X	X
Deutsch	X		X
Englisch	X		X
Evangelische Religion	X	X	X
Erdkunde	X	X	X
Französisch	X		X
Geschichte	X		X
Informatik	X		X
Katholische Religion	X		X
Kunst	X	X	X
Latein			X
Mathematik	X	X	X
Musik			X
Physik	X	X	X
Spanisch	X		X
Sport	X		X

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

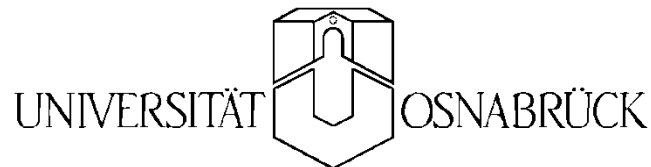
Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN GYMNASIEN“

befürwortet in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007
beschlossen in der 111. Sitzung des Senats am 18.07.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.07.2007, Az.: 21 B – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2007 vom 05.11.2007, S. 980

Änderung der Anlagen 1 und 2
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008

befürwortet in der 67. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.07.2008, Az.: 21 B.5-74534/09-06 (3), (4)
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1538

Änderung
beschlossen in der 122. Sitzung des Senats am 18.11.2009

befürwortet in der 81. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.11.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009, Az.: 27.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2010 vom 03.03.2010, S. 441

Redaktionelle Änderung (Studiengangsbezeichnung)
Erlass des Nds. MWK vom 23.07.2010, Az.: 27.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2011 vom 09.06.2011, S. 627

Änderungen

befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1440

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1442
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1442
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	1444
§ 4	Zulassungsverfahren	1444
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	1444
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	1445
§ 7	In-Kraft-Treten	1445
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer.....		1446
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		1447

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf das Osnabrücker 2-Fächer-Bachelor-Modell das *Kerncurriculum Lehrerbildung [KCL-2FB]*) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 28 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/ oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im 2-Fächer-Bachelor erfüllt sind,
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens vier Wochen,
 - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-2FB Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	KCL-2FB-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden. und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und KCL-2FB-Note addiert) bewertet werden. ³Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für ein Wintersemester und bis zum 15. Februar für ein Sommersemester, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für ein Wintersemester und bis zum 15. Januar für ein Sommersemester eingegangen sein. ²Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2a) Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 entweder
 - a) eine Immatrikulationsbescheinigung in den betreffenden Masterstudiengang oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in den Masterstudiengang zu erbringen einschließlich dem Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 und 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Buchstabe a).
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 30.06. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 2 Buchstabe d der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer

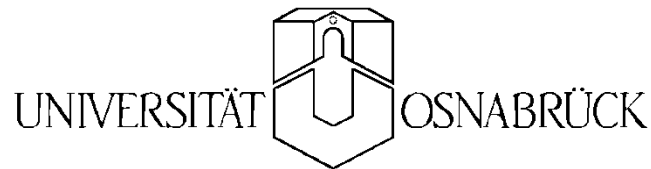
- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Ev. Religion
- Französisch
- Geschichte
- Informatik
- Italienisch
- Kath. Religion
- Kunst
- Latein
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Spanisch
- Sport

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Chemie	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	<p>(1) Der Zugang im Fach Deutsch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.</p> <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in den beiden Fremdsprachen kann erbracht werden durch</p> <ol style="list-style-type: none"> das Abiturzeugnis, im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache, ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule, die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnis nach Buchstabe b) vermittelt, Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule. <p>(3) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Englisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Englisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs an Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“, Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen im Umfang eines mindestens vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss) oder entsprechender Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) <p>nachweist.</p> <p>(2) Über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Erdkunde	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Evang. Religion	<p>(1) Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt</p> <ol style="list-style-type: none"> den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse und den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse voraus. <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Französisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Französisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> französische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Romanistik/Französisch‘“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung/Bildung, Erziehung, Unterricht und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs ‚Romanistik/Französisch‘ und Kenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER), <p>nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Geschichte	<p>(1) Der Zugang im Fach Geschichte setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Latein und b) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachweist. <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse für die weitere Fremdsprache nach Absatz 1 b) gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse in einer weiteren neueren Fremdsprache im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER), nachweist.</p> <p>(3) Über die Anerkennung nach b) entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Informatik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Italienisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Romanistik/Italienisch setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> a) italienische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) und b) Kenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER), <p>nachweist. Der Nachweis der Italienisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt als erbracht durch einen mindestens vierjährigen kontinuierlichen Italienischunterricht (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder durch gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Kath. Religion	<p>(1) Der Zugang im Fach Katholische Religion setzt mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Nachweis des Griechischs oder fachbezogener Griechischkenntnisse und b) den Nachweis des Kleinen Lateins oder fachbezogener Lateinkenntnisse <p>voraus. War zu Beginn des Bachelorstudiums noch keine der Sprachen nach Satz 1 nachweisbar, so kann der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Buchstabe b) bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachgeholt werden.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Latein	<p>(1) Der Zugang im Fach Latein setzt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mindestens das Latein, b) das Griechisch sowie c) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) <p>voraus.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Mathematik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Musik	<p>Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. ³In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. ⁴Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.</p>
Physik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Spanisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Spanisch erfolgt a) ohne spanische Sprachkenntnisse. Der Zugang im Fach Spanisch setzt des Weiteren voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber b) Kenntnisse in zwei Fremdsprachen im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) nachweist. Der Nachweis der Spanisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Spanisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Sport	<p>In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich</p>



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“

beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
befürwortet in der 74. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 15.06.2009, Az.: 27 B.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 738

Änderung
beschlossen in der 122. Sitzung des Senats am 18.11.2009
befürwortet in der 81. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.11.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 16.12.2009, Az.: 27.5 – 74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2010 vom 03.03.2010, S. 459

Änderung der Anlage 1
beschlossen in der 129. Sitzung des Senats am 06.10.2010
befürwortet in der 88. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.09.2010
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 29.10.2010, Az.: 27.5-74534/09-06
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2010 vom 29.12.2010, S. 2214

Änderungen
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1450

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1452
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1452
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	1454
§ 4	Zulassungsverfahren	1454
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	1454
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	1455
§ 7	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	1455
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer.....		1456
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		1457

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.02.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen und am 18.11.2009 geändert:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtspezifischen Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtspezifischen Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf den Osnabrücker Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* das Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik – BWP) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens *21 Leistungspunkten (LP)* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (BWP) sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* erfüllt sind, sowie
 - e) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote, Berufs- und Wirtschaftspädagogik-Note und Fachpraktische Erfahrungen addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte
1,0	21
1,1	20
1,2	19
1,3	18
1,4	17
1,5	16
1,6	15
1,7	14
1,8	13
1,9	12
2,0	11
2,1	10
2,2	9
2,3	8
2,4	7
2,5	6
2,6	5
2,7	4
2,8	3
2,9	2
3,0	1
3,1	0
3,2	0
3,3	0
3,4	0
3,5	0
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

BWP-Note	Punkte
1,0	6
1,1	5
1,2	5
1,3	5
1,4	4
1,5	4
1,6	4
1,7	3
1,8	3
1,9	3
2,0	2
2,1	2
2,2	2
2,3	2
2,4	1
2,5	1
2,6	1
2,7	1
2,8	1
2,9	1
3,0	1
3,1	0
3,2	0
3,3	0
3,4	0
3,5	0
3,6	0
3,7	0
3,8	0
3,9	0
4,0	0

Fachpraktische Erfahrungen	Punkte
vgl. §2 Abs.3 Satz 2	3

²Als „Fachpraktische Erfahrungen gelten fachlich einschlägige Berufs- oder Praktikumsstätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen.³Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 LP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote, Berufs- und Wirtschaftspädagogik-Note und Fachpraktische Erfahrungen addiert) bewertet wurden.⁴Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht-

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2a) Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 entweder
 - a) eine Immatrikulationsbescheinigung in den betreffenden Masterstudiengang oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in den Masterstudiengang zu erbringen einschließlich des Nachweises der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 und 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Buchstabe a).
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31.12. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 2 Buchstabe d der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ immatrikuliert sind, können abweichend von § 2 Buchstabe a) zugelassen werden, wenn sie die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert haben und einen Nachweis hierüber führen. ²Über vergleichbare Bewerbungen von anderen Hochschulen entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. ³In diesem Fall wird die Note der Zwischenprüfung zur Bildung der Rangfolgen gemäß § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 herangezogen.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer

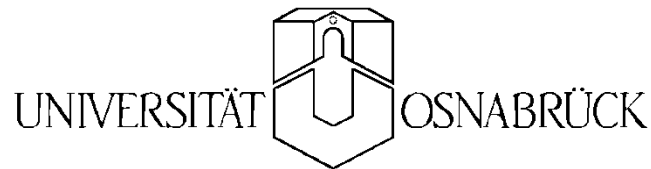
Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück und an der Fachhochschule Osnabrück für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Berufliche Fachrichtungen:	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
allgemein bildende Unterrichtsfächer:	Biologie ¹
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

¹ Studierende der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik können Biologie **nicht** als Erweiterungsfach wählen.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Gesundheitswissenschaft	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Kosmetologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Pflegewissenschaft	eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Die fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik und Metalltechnik regelt die Fachhochschule gesondert.	
Biologie	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Evangelische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Informatik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Katholische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sport	Der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) sind erforderlich.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„ANGEWANDTE SYSTEMWISSENSCHAFT“

Neufassung beschlossen in

Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 22.04.2010
befürwortet in der 86. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010
genehmigt in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2010 vom 29.12.2010, S. 2112

geändert in der

218. und 220. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 17.11.2010 und 16.03.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 796

erneut geändert in der

233. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 19.12.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1458

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1460
§ 2	Zweck der Prüfung	1460
§ 3	Hochschulgrad	1460
§ 4	Prüfungsausschuss	1460
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	1460
§ 6	Art und Umfang der Bachelorprüfung	1462
§ 7	Zulassung zur Bachelorarbeit	1462
§ 8	Bachelorarbeit	1463
§ 9	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	1463
§ 10	In-Kraft-Treten	1463

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudienganges „Angewandte Systemwissenschaft“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Angewandten Systemwissenschaft als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Angewandte Systemwissenschaft des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) ¹Der Umfang des Bachelorstudiengangs Angewandte Systemwissenschaft beträgt 180 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 78 LP; der Pflichtbereich besteht aus Komponenten der Systemwissenschaft (42 LP), der Mathematik (18 LP) und der Informatik (18 LP). ²Der Wahlpflichtbereich umfasst 54 LP. ³Dazu kommen 36 LP aus dem gewählten Anwendungsfach gemäß Absatz 3. ⁴Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

Identifizier	Pflichtbereich Systemwissenschaft	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft	4	6	1		1.
ASW-201	Daten und Modelle	4	6	1		2.
ASW-301	Regelbasierte Modelle	4	6	1		3.
ASW-302	Proseminar Systemwissenschaft	2	3	1		3.
ASW-401	Gleichungsbasierte Modelle I	6	9	1		4.
ASW-601	Projekt Systemwissenschaft	6	9	1		4. - 5.
ASW-603	Seminar Systemwissenschaft	2	3	1		6
	<i>gesamt</i>		42			

Identifizier	Pflichtbereich Mathematik	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	1		1.
MATH-302	Mathematik für Anwender II	6	9	1		2.

⁵Werden im Wahlpflichtbereich die genannten Module Mathematik für Anwender I/II (MATH-301, MATH-302) besucht, sind die Grundlagenmodule MATH-101 Algebra sowie MATH-103 Analysis als Wahlpflichtveranstaltungen nicht mehr anrechnungsfähig.

Identifizier	Pflichtbereich Informatik	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
INF - INFA	Informatik A – Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1		1.
INF - INFB	Informatik B: Objektorientierte Informatik	6	9	1		2.

Summe Pflichtbereich			78			
-----------------------------	--	--	-----------	--	--	--

Anwendungsfach			36			
-----------------------	--	--	-----------	--	--	--

	Wahlpflichtbereich Systemwiss./Math./Inf.	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-	Angew. Systemwissenschaft		18			
ASW-501	Partizipative Modellierung	4	6	1		
ASW-502	Geographische Informationssysteme	4	6	1		
ASW-506	Umweltsystemanalyse	4	6	1		
ASW-605	Systemwissenschaftliches Kolloquium	2	3	1		
ASW-701	Modellierung für ökologische Risikoanalysen	4	6	1		
ASW-702	Populations- und individuenbasierte Modelle in der Ökologie	4	6	1		
ASW-801--891	Advanced Techniques in Systems Science I*	2	3	1		
ASW-802--892	Advanced Techniques in Systems Science II*	4	6	1		
MATH-	Mathematik		18			
INF-	Informatik		18			
Summe Wahlpflichtbereich			54			

* Die Module ASW-8XY werden mit unterschiedlichen Inhalten angeboten.

Bachelorarbeit			12			
-----------------------	--	--	-----------	--	--	--

Gesamtsumme			180			
--------------------	--	--	------------	--	--	--

- (2) Die mit Modulen verknüpften studienbegleitenden Prüfungen gehen nach Wahl des Studierenden in folgendem Umfang in die Endnote ein:

	Endnotenrelevante LP
Pflichtbereich Angewandte Systemwissenschaft	21
Pflichtbereich Mathematik	18
Pflichtbereich Informatik	18
Pflicht-/Wahlpflichtbereich eines Anwendungsfachs	18
Wahlpflichtbereich Angewandte Systemwissenschaft	9
Wahlpflichtbereich Mathematik	9
Wahlpflichtbereich Informatik	9
Summe	102

(3) ¹Folgende Anwendungsfächer sind möglich:

- Biologie,
- Chemie,
- Physik,
- Wirtschaftswissenschaften,
- Sozialwissenschaften,
- Geographie/ Geoinformatik,
- Psychologie.

²Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden durch die entsprechenden Lehrinheiten festgelegt.

§ 6 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 102 LP nach § 5 und der Bachelorarbeit und ihrer Präsentation.
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in § 5 beschrieben.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt,
 - zu Beginn der Bachelorarbeit insgesamt 120 LP einschließlich Anwendungsfach nachweisen kann, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Angewandte Systemwissenschaft eingeschrieben ist.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von wenigstens 80% der erforderlichen LP bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 8 Bachelorarbeit

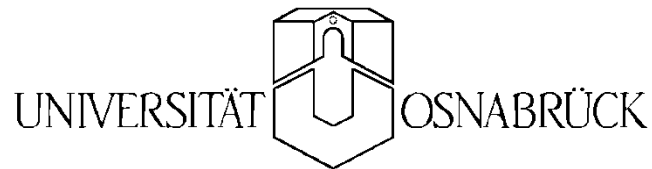
- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Angewandten Systemwissenschaft unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 bestanden sind und die Bachelorarbeit und ihre Präsentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Bachelorarbeit und der studienbegleitenden Prüfungen, gewichtet mit den nach § 5 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Systemwissenschaft der Universität Osnabrück in der Fassung vom 29.09.2011 außer Kraft.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„UMWELTSYSTEME UND RESSOURCENMANAGEMENT“

Neufassung beschlossen

in Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 22.04.2010
befürwortet in der 86. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010
genehmigt in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2010 vom 29.12.2010, S. 2118

geändert in der

233. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 19.12.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1464

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1466
§ 2	Zweck der Prüfung	1466
§ 3	Hochschulgrad	1466
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	1466
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	1466
§ 6	Art und Umfang der Masterprüfung.....	1468
§ 7	Zulassung zur Masterarbeit.....	1468
§ 8	Masterarbeit	1469
§ 9	Gesamtergebnis der Masterprüfung	1469
§ 10	In-Kraft-Treten	1470

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Umweltsysteme und Ressourcenmanagement“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ im Studiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Systemwissenschaft des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs Umweltsysteme und Ressourcenmanagement beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich von 12 LP, einen Wahlpflichtbereich in der Angewandten Systemwissenschaft im Umfang von 24 LP sowie einen freien Wahlbereich von 3 LP wählbar aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Osnabrück. ²Des Weiteren müssen je nach erstem berufsqualifizierendem Abschluss 51 LP aus den Bereichen Mathematik und/oder Informatik sowie dem gewählten Anwendungsfach gemäß Absatz 6 nachgewiesen werden. ³Auf die Masterarbeit inklusive deren Präsentation entfallen 30 LP.

Identifizier	Lehrveranstaltung	SWS	LP	Dauer	Voraussetzung	empfohlenes Semester
Pflichtbereich						
ASW-515	Hauptseminar Systemwissenschaft	2	3	1		2
ASW-602	Projekt Systemwissenschaft (MSc)	6	9	1		3
	Summe Pflichtbereich		12			
Für Studierende mit BSc „Angewandte Systemwissenschaft“ Absatz 2						
Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft						
	Module aus dem Modulkatalog der Systemwissenschaft*		24			
Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik**						
	Module aus dem Modulkatalog der Mathematik und/oder Informatik		27			
Wahlpflichtbereich Anwendungsfach gemäß Absatz 6**						
			24			

Freier Wahlbereich					
	Module aus dem gesamten Angebot der Universität		3		
	Summe der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen		78		
Für Studierende mit BSc „Mathematik oder Informatik“ Absatz 3					
Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft					
	Module aus dem Modulkatalog der Systemwissenschaft*		24		
Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik**					
	Module aus dem Modulkatalog der Mathematik und/oder der Informatik		9		
Wahlpflichtbereich Anwendungsfach gemäß Absatz 6**					
	Anwendungsfach - Grundlagen		18		
	Anwendungsfach – Vertiefung (Wahlpflicht)		24		
Freier Wahlbereich					
	Module aus dem gesamten Angebot der Universität		3		
	Summe der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen		78		
Für Studierende mit Abschluss nach Absatz 4					
Pflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/Informatik					
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft		6***		
	Grundlagen Mathematik und/oder Informatik		18		
	Summe Pflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/Informatik		24		
Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/Informatik**					
	Vertiefung Systemwissenschaft und Mathematik und/oder Informatik		48		
Wahlpflichtbereich Anwendungsfach gemäß Absatz 6****					
			9		
Freier Wahlbereich					
	Module aus dem gesamten Angebot der Universität		3		
	Summe der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen		78		

* Es dürfen keine Module gewählt werden, die bereits im Bachelor-Studiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ oder im 2-F-BA „Umweltsystemwissenschaft“ studiert wurden.

** Es dürfen keine Module gewählt werden, die bereits im Bachelor-Studiengang studiert wurden.

*** Gemäß Absatz (2), Satz 3 gehen die erbrachten Leistungspunkte gehen **nicht** in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

**** Es dürfen keine Module gewählt werden, die bereits im Bachelor-Studiengang studiert wurden. Gemäß Absatz (5) sind Sonderregelungen möglich.

- (2) ¹Studierende mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als „Angewandte Systemwissenschaft“ bzw. „Umweltsystemwissenschaft“ müssen mindestens die Kenntnisse aus der Veranstaltung ASW-101 Einführung in die Systemwissenschaft (2+2 SWS, 6 LP) aus dem Bachelor-Studiengang „Angewandte Systemwissenschaft“ nachweisen.

²Über die Anerkennung vorgelegter Qualifikationsnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die hierbei erbrachten Leistungspunkte gehen **nicht** in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

- (3) ¹Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in „Mathematik“ oder „Informatik“ müssen im Umfang von 18 LP grundlegende Veranstaltungen im gewählten Anwendungsfach nachholen. ²Die hierbei erzielten Leistungspunkte gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. ³Im gleichen Umfang (18 LP) verringert sich der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Wahlpflichtbereich Mathematik/Informatik.
- (4) ¹Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem nach § 2 Abs. 1 der Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen aufgeführten Fach (außer Angewandte Systemwissenschaft, Umweltsystemwissenschaft, Mathematik und Informatik) müssen im Umfang von 18 LP grundlegende Veranstaltungen in Mathematik (Mathematik für Anwender I/II) und/ oder Informatik (Informatik A/B) nachholen. ²Die hierbei erzielten Leistungspunkte gehen in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (5) Für zum Master-Studiengang zugelassene Studierende mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als den unter Abs. 2 bis 4 genannten trifft der Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen.
- (6) ¹Folgende Anwendungsfächer sind möglich:
- Biologie,
 - Chemie,
 - Physik,
 - Wirtschaftswissenschaften,
 - Sozialwissenschaften,
 - Geographie/ Geoinformatik,
 - Psychologie.

²Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden durch die entsprechenden Lehrinheiten festgelegt.

§ 6 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht nach §5 aus mit den Pflicht- und weiteren Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 78 LP sowie der Masterarbeit und ihrer Präsentation.
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die in §5 beschriebenen Studien begleitenden Prüfungen sind in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer ausgewiesen.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Umweltsysteme und Ressourcenmanagement eingeschrieben ist.
- (3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von wenigstens 72 LP bestanden hat.

- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Umweltsysteme und des Ressourcenmanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängert werden.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen aller Pflicht- und weiterer Module gemäß § 5 bestanden sind und die Masterarbeit und ihre Präsentation mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Masterarbeit und der Studien begleitenden Prüfungen der Pflicht- und weiteren Module, gewichtet mit den nach § 5 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Prüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement der Universität Osnabrück in der Fassung vom 20.06.2012 außer Kraft.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

UMWELTSYSTEMWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat in der 233. Sitzung vom 19.12.2012 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 26.09.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2013, S. 985) beschlossen, der in der 103. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1471).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Systemwissenschaft des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Umweltsystemwissenschaft“ kann nur als Kernfach studiert werden.

§ 3 Umweltsystemwissenschaft als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Umweltsystemwissenschaft als Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 48 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 LP. ³Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP. Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen, Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Es gibt den entweder mathematik- oder informatikorientierten Pflichtbereich, der dann im systemwissenschaftlichen Angebot zur gleichungs- bzw. regelbasierten Modellierung führt:

1. Mathematikorientierter Pflichtbereich:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft	4	6	1		1.
MATH-301	Mathematik für Anwender I*	6	9	1		1.
INF- INFA	Informatik A: Algorithmen und Datenstrukturen*	6	9	1		1. oder 3.
ASW-201	Daten und Modelle	4	6	1		2.
MATH-302	Mathematik für Anwender II*	4	6	1		2.
ASW-302	Proseminar Systemwissenschaft	2	3	1		3. oder 5.
ASW-401	Gleichungsbasierte Modelle I	6	9	1		4.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>32</i>	<i>48</i>			

2. Informatikorientierter Pflichtbereich:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-101	Einführung in die Systemwissenschaft	4	6	1		1.
MATH-301	Mathematik für Anwender I*	6	9	1		1. oder 3.
INF- INF A	Informatik A: Algorithmen und Datenstrukturen*	6	9	1		1.
ASW-201	Daten und Modelle	4	6	1		2.
INF- INF B	Informatik B: Objektorientierte Informatik	6	9	1		2.
ASW-301	Regelbasierte Modelle	4	6	1		3.
ASW-302	Proseminar Systemwissenschaft	2	3	1		3. oder 5.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>32</i>	<i>48</i>			

3. Wahlpflichtbereich:

Der Wahlpflichtbereich ist für beide Orientierungen des Pflichtbereichs gleich:

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
	Wahlpflichtveranstaltungen der Systemwissenschaft im Umfang von 15 LP					3. – 6.
ASW-501	Partizipative Modellierung	4	6	1		
ASW-502	Geographische Informationssysteme	4	6	1		
ASW-506	Umweltsystemanalyse	4	6	1		
ASW-601	Projekt Systemwissenschaft	6	9	1		
ASW-605	Systemwissenschaftliches Kolloquium	2	3	1		
ASW-701	Modellierung für ökologische Risikoanalysen	4	6	1		
ASW-702	Populations- und individuenbasierte Modelle in der Ökologie	2	3	1		
ASW-801--891	Advanced Techniques in Systems Science I**	2	3	1		
ASW-802--892	Advanced Techniques in Systems Science II**	4	6	1		
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>10</i>	<i>15</i>			
	<i>Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich</i>		<i>63</i>			

* Studierende, die Mathematik für Anwender I oder Informatik A im Rahmen ihres anderen Kernfaches bereits absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/ Informatik im entsprechenden Umfang von LP.

** Die Module ASW-8XY werden mit unterschiedlichen Inhalten angeboten.

- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflichtmodule erbringt.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

(1) Modell „4 Schritte“

Identifizier	Schlüsselkompetenzen	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-901	Orientierungsveranstaltung	2	2	1		1.
ASW-902	Methodengrundlagen	2	2	1		1. – 2.
ASW-903	Anwendung in Fachveranstaltungen	2	2	1		3. – 4.
ASW-904	Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit	4	4	1-2		5. – 6.
	Weitere Angebote der Koordinierungsstelle Professionalisierung	4	4	1-2		3. - 6.
	Summe Schlüsselkompetenzen		14			

(2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

§ 5 Fachliche Vertiefung

(1) ¹Studierende, die sich auf den Masterstudiengang "Umweltsysteme und Ressourcenmanagement" oder einen anderen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang orientieren, der vertiefte systemwissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt, können bis zu 14 Leistungspunkte zusätzlich für das Fach Umweltsystemwissenschaft erwerben.

Identifizier	Fachwissenschaftliche Vertiefung	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
ASW-	Auswahl fachwissenschaftliche Vertiefung, z.B.		Max. 14 LP			
MATH-302	Mathematik für Anwender II*	6	9	1		2. – 4.
INF- INFB	Informatik B: Objektorientierte Informatik*	6	9	1		2. – 4.
	Wahlpflichtveranstaltungen Systemwissenschaft**	4	6	1		5. - 6.
ASW-501	Partizipative Modellierung	4	6	1		
ASW-502	Geographische Informationssysteme	4	6	1		
ASW-506	Umweltsystemanalyse	4	6	1		
ASW-601	Projekt Systemwissenschaft	6	9	1		
ASW-605	Systemwissenschaftliches Kolloquium	2	3			
ASW-701	Modellierung für ökologische Risikoanalysen	4	6			
ASW-702	Populations- und Individuenbasierte Modelle in der Ökologie	4	6			

* Studierende, die Mathematik für Anwender II (MATH-302) und/oder Informatik B (INF-INFB) im Rahmen ihres anderen Kernfaches bereits absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft/ Mathematik/ Informatik im entsprechenden Umfang von LP.

** Module der Systemwissenschaft, die bereits für den Wahlpflichtbereich Systemwissenschaft gemäß § 3 studiert wurden, können hier nicht mehr gewählt werden.

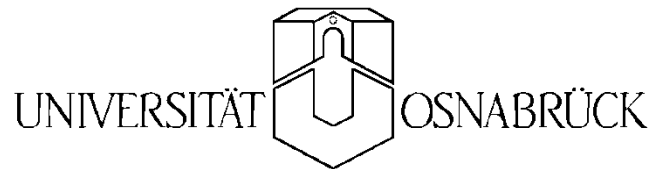
(2) Studierende sollten sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Master-Studiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.

§ 6 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Umweltsystemwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Umweltsystemwissenschaft in Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Umweltsystemwissenschaft bezogenen Berufen erhalten.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „SYSTEMWISSENSCHAFT“

befürwortet

in der 117. Sitzung der Studienkommission des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 21.04.2010
beschlossen per Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 22.04.2010
befürwortet in der 86. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.06.2010
genehmigt in der 143. Sitzung des Präsidiums am 28.07.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2010 vom 29.12.2010, S. 2128

geändert

in der 218. und 220. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 17.11.2010 und
16.03.2011
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 806

Änderungen beschlossen in der

224. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 02.11.2011
befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012
genehmigt in der 173. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2012 vom 15.03.2012, S. 238

Änderungen beschlossen in der

in der 243. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 07.05.2014
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1475

Modulübersicht Lehreinheit Systemwissenschaft

Vorbemerkung	1478
ASW-101: Einführung in die Systemwissenschaft (BSc)	1479
ASW-201: Daten und Modelle (BSc)	1480
ASW-301: Regelbasierte Modelle (BSc)	1481
ASW-302: Proseminar Systemwissenschaft (BSc)	1482
ASW-401: Gleichungsbasierte Modelle I (BSc).....	1483
ASW-402: Systemwissenschaftliches Geländepraktikum (BSc).....	1484
ASW-501: Partizipative Modellierung (BSc).....	1485
ASW-502: Geographische Informationssysteme (BSc)	1486
ASW-503: Gleichungsbasierte Modelle II, Nichtlineare Dynamik (MSc).....	1487
ASW-504: Actor and Stakeholder Analysis (MSc)	1488
ASW-505: Adaptive Resources Management (MSc)	1489
ASW-506: Umweltsystemanalyse (BSc)	1490
ASW-507: Umweltrisikoinalyse (MSc).....	1491
ASW-508: GIS-Modell-Integration (MSc)	1492
ASW-509: Integrierte Modellierung (MSc).....	1493
ASW-510: Nachhaltigkeit (MSc)	1494
ASW-511: Umweltchemie und Umweltanalytik (MSc).....	1495
ASW-512: Umweltchemie (MSc)	1496
ASW-513: Umweltanalytik (MSc)	1497
ASW-514: Umweltökonomie (MSc)	1498
ASW-515: Hauptseminar Systemwissenschaft (MSc)	1499
ASW-601: Projekt Systemwissenschaft (BSc)	1500
ASW-602: Projekt Systemwissenschaft (MSc).....	1501
ASW-603: Seminar Systemwissenschaft (BSc)	1502
ASW-604: Forschungsseminar Systemwissenschaft (MSc)	1503
ASW-605: Systemwissenschaftliches Kolloquium (BSc, MSc)	1504
ASW-701: Modellierung für ökologische Risikoanalysen (BSc, MSc).....	1505
ASW-702: Populations- u. individuenbasierte Modelle in der Ökologie (BSc, MSc).....	1506

ASW-801: Advanced Techniques in Systems Science I (BSc, MSc)	1507
ASW-802: Advanced Techniques in Systems Science II (BSc,MSc)	1508
ASW-811: Advanced Techniques in Systems Science III (BSc, MSc)	1509
ASW-812: Advanced Techniques in Systems Science IV (BSc,MSc)	1510
ASW-821: Advanced Techniques in Systems Science V (BSc, MSc)	1511
ASW-822: Advanced Techniques in Systems Science VI (BSc,MSc)	1512
ASW-831: Advanced Techniques in Systems Science VII (BSc, MSc)	1513
ASW-832: Advanced Techniques in Systems Science VIII (BSc,MSc)	1514
ASW-841: Advanced Techniques in Systems Science IX (BSc, MSc)	1515
ASW-842: Advanced Techniques in Systems Science X (BSc,MSc)	1516
ASW-851: Advanced Techniques in Systems Science XI (BSc, MSc)	1517
ASW-852: Advanced Techniques in Systems Science XII (BSc,MSc)	1518
ASW-861: Advanced Techniques in Systems Science XIII (BSc, MSc)	1519
ASW-862: Advanced Techniques in Systems Science XIV (BSc,MSc).....	1520
ASW-871: Advanced Techniques in Systems Science XV (BSc, MSc).....	1521
ASW-872: Advanced Techniques in Systems Science XVI (BSc,MSc).....	1522
ASW-881: Advanced Techniques in Systems Science XVII (BSc, MSc).....	1523
ASW-882: Advanced Techniques in Systems Science XVIII (BSc,MSc).....	1524
ASW-891: Advanced Techniques in Systems Science XIX (BSc, MSc).....	1525
ASW-892: Advanced Techniques in Systems Science XX (BSc,MSc).....	1526
ASW-901: Orientierung (4 Schritte+, 2-FB Umweltsystemwissenschaft)	1527
ASW-902: Methoden/Grundlagen (4 Schritte+, 2-FB Umweltsystemwissenschaft)	1528
ASW-903: Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+, 2-FB Umweltsystemwiss.)	1529
ASW-904: Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+, 2-FB Umweltsystemwiss.).....	1530

Vorbemerkung

Im Folgenden sind alle von der Lehrinheit Systemwissenschaft angebotene Module aufgeführt, die regelmäßig insbesondere für folgende Studiengänge angeboten werden:

- 2-Fächer-Bachelorstudiengang, Kernfach Umweltsystemwissenschaft
- Bachelorstudiengang Angewandte Systemwissenschaft
- Masterstudiengang Umweltsysteme und Ressourcenmanagement

Einige Module der Masterstudiengänge sind auch für Bachelorstudierende wählbar und können für das Studium belegt werden, wenn dies die entsprechende Prüfungsordnung vorsieht. Aber bereits in einem Bachelorstudium eingebrachte Masterveranstaltungen können dann nicht mehr im anschließenden Masterstudium verwendet werden.

Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem Workload von 30 Zeitstunden. Die maximale Arbeitsbelastung ergibt sich dann durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden.

Pro Modul findet jeweils eine benotete studienbegleitende Prüfung statt.

Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb und an Seminaren

Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden und wird deshalb insbesondere in allen Modulen mit Übung als Komponente als Prüfungsvorleistung gefordert. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Entsprechendes gilt für Tutorien, Labor- und Geländepraktika, Exkursionen und Studienprojekte.

Für die (Pro-)Seminare wird eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung als Prüfungsvorleistung gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.

Für allgemeine Richtlinien zur Anwesenheitspflicht von Studierenden wird auf die „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ der Universität Osnabrück verwiesen.

ASW-101: Einführung in die Systemwissenschaft (BSc)

Identifizier	ASW-101
Modultitel	Einführung in die Systemwissenschaft (BSc)
Englischer Modultitel	Introduction to Systems Science (BSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	<p>Systemwissenschaftliche Grundbegriffe und Methoden werden an Beispielen aus den Anwendungsfächern einführend erarbeitet. In den Übungen werden eigene Modelle mittels Simulationssoftware entwickelt und analysiert.</p> <p>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.</p>
Inhalte	<p>Es werden folgende Themen einführend behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Systeme in verschiedenen Disziplinen, Geschichtliches - Grundbegriffe der Systemwissenschaft - Modellbildung: Wortmodell, Rückkopplungen, Wirkungsgraph - Zustandsraum, Zustandsgrößen, Flüsse, Parameter - Wachstumsgleichungen - Simulations- und Flussdiagramm - Programmieren mit Simulationssoftware - Simulation, Verhaltensanalyse, Phasendiagramm - Modellanalyse und -bewertung, Stabilität, Unsicherheit, Sensitivität - Zelluläre Automaten - Diskrete Modelle - Modellvergleich und -beurteilung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-201: Daten und Modelle (BSc)

Identifizier	ASW-201
Modultitel	Daten und Modelle (BSc)
Englischer Modultitel	Data and Models (BSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Vertiefung systemwissenschaftlicher Methoden mit besonderem Schwerpunkt auf Daten bei der naturwissenschaftlichen Modellierung, Kenntnisse statistischer Methoden zur Datenanalyse Methodenkompetenz: Anwendung eines systemanalytischen Ansatzes, Datenrecherche und Erhebung, Beurteilung von Quellen und Datenqualität, Anwendung statistischer Methoden, Lernstrategien, Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Inhalte	Behandelt werden Modelle des Wasser- und Nährstoffhaushalts, Schadstoffausbreitung, Multimedia-Modellierung, Möglichkeiten der Datenerfassung, Methoden zur Auswertung von Daten und Versuchsreihen, verschiedene Arten von Unsicherheiten bei der Modellerstellung und -anwendung, Modellvalidierung mittels Daten, kritischer Umgang mit Modellen und Modellergebnissen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-301: Regelbasierte Modelle (BSc)

Identifizier	ASW-301
Modultitel	Regelbasierte Modelle (BSc)
Englischer Modultitel	Rule-based models (BSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefung systemwissenschaftlicher Methoden mit besonderem Schwerpunkt auf Daten bei der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Modellierung. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Eigenschaften von komplex adaptiven Systemen • Modellierungstechniken für regelbasierte Systeme • Zelluläre Automaten • Agentenbasierte Modelle • Grundlegende Modellierungstechniken wie Bewegung im Raum, Kommunikation, Lernen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Projekt mit Referat und schriftlicher Ausarbeitung
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und erfolgreiche Teilnahme am Übungsprojekt
Berechnung der Modulnote	Wichtung 40% Projekt und 60% Klausur oder mündliche Prüfung
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-302: Proseminar Systemwissenschaft (BSc)

Identifizier	ASW-302
Modultitel	Proseminar Systemwissenschaft (BSc)
Englischer Modultitel	Undergraduate Seminar Systems Science (BSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Eigenständige Bearbeitung elementarer Themen und verschiedener Anwendungsbereiche mit systemwissenschaftlicher Methodik. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Das Proseminar behandelt ergänzend zu den Pflichtvorlesungen spezielle elementare Themen, die auf die Pflichtmodule aufbauen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (siehe Vorbemerkung S. 2)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit und Referat (45min)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der Gegenstände des Proseminars
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-401: Gleichungsbasierte Modelle I (BSc)

Identifizier	ASW-401
Modultitel	Gleichungsbasierte Modelle I (BSc)
Englischer Modultitel	Equation-based Models I (BSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefung mathematischer Fähigkeiten und Kenntnisse komplexer Systeme. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Gewöhnliche Differentialgleichungen: Analyse des Verhaltens von Modellen ein- und mehrdimensionaler linearer und nichtlinearer Systeme (stationäre Lösungen, Stabilität); Diskrete und kontinuierliche Modelle (iterierte Abbildungen, gekoppelte Abbildungsgitter, Anwendungen auf einfache chemische, biologische, ökologische und ökonomische Systeme; Modellprogrammierung, Simulation; Rechnerübungen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (6 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-402: Systemwissenschaftliches Geländepraktikum (BSc)

Identifizier	ASW-402
Modultitel	Systemwissenschaftliches Geländepraktikum
Englischer Modultitel	Field Course in Systems Science
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	<p>Fachkompetenz: Bestimmung von Stoffkonzentrationen in Fließgewässern im Labor, Planung und Durchführung von Umweltmessungen zur Validierung von Expositionsmodellen, Darstellung und Auswertung von räumlichen Strukturen und Ergebnissen aus Expositionsmodellierungen, Erlernen von gezielten Probenahme-strategien</p> <p>Methodenkompetenz: Durchführung von einfachen chemischen Analysemethoden, Methoden zur Datenauswertung, Parametrisierung und Anwendung eines Expositionsmodells, Lernstrategien, Medienfertigkeiten</p> <p>Sozialkompetenz: Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Strukturierung von Arbeitsabläufen, Beratungskompetenz</p> <p>Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Präzision, Arbeitsorganisation, Frustrationsbewältigung, Selbstorganisation</p>
Inhalte	<p>In einem ausgewählten Flusseinzugsgebiet sollen die Konzentrationen einer Umweltchemikalie unter Berücksichtigung aller Eintragsquellen sowie des Umweltverhaltens der Substanz mittels eines georeferenzierten Expositionsmodells prognostiziert und validiert werden. Dazu sollen im Untersuchungsgebiet geeignete Probenahmepunkte für Flusswasserproben bestimmt und mittels GPS erfasst werden. Die Konzentrationen der Umweltchemikalie in den Flusswasserproben sollen dann im Labor bestimmt werden. Abschließend sollen die Modellergebnisse anhand der Messergebnisse überprüft, die Güte des Modells evaluiert sowie eventuelle Modellverbesserungen erarbeitet werden.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährig im Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Praktika (siehe Vorbemerkung S. 2)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und Anfertigung eines Praktikumsprotokolls
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Mittelwert der Noten des Praktikumsprotokolls und der Mitarbeit während des Praktikums
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-501: Partizipative Modellierung (BSc)

Identifizier	ASW-501
Modultitel	Partizipative Modellierung (BSc)
Englischer Modultitel	Participative Modelling (BSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Rolle von Modellen in Lern- und Entscheidungsprozessen in komplexen Systemen mit Beispielen aus Business und Umweltmanagement • Rolle von partizipativen Prozessen im Management von natürlichen Ressourcen • Einführung in Techniken der Partizipativen Modellbildung (Theorien, Beispiele, Techniken - System Dynamics, Agent Based Modelling, Mental Models, Fuzzy Cognitive Maps, Bayesian Networks etc) • Einführung in Techniken der Wissenserhebung mit praktischen Beispielen • Entwicklung eines qualitativen Modells im Rahmen eines eigenen Projekts
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung und Projektarbeit (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich im Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-502: Geographische Informationssysteme (BSc)

Identifizier	ASW-502
Modultitel	Geographische Informationssysteme (BSc)
Englischer Modultitel	Geographic Information Systems (BSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Mit Blick auf systemwissenschaftlich relevante Fragestellungen werden ooinformatische Methoden und Strukturen erarbeitet. In Übungen werden die erlernten Methoden an praktischen Beispielen angewendet. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Schwerpunkt der Veranstaltung sind spezifische Datenstrukturen und Methoden von GIS, wie sie für Umweltfragestellungen, v.a. im Bereich der hydrologischen Modellierung, benötigt werden. Aufbauend auf Grundfunktionalitäten bei der Bearbeitung von Raster- und Vektordaten werden Triangular Irregular Networks (TINs) und Netzwerk-Datenmodelle vorgestellt. An Methoden werden Verfahren zur Netzwerkanalyse, Interpolationsverfahren sowie Verfahren zur hydrologischen Analyse von digitalen Geländemodellen vermittelt. In den Übungen wird an ausgewählten Beispielen die Umsetzung der Konzepte und Methoden mit GIS-Software erarbeitet.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich im Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Ausarbeitung der Übungsaufgaben sowie Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	Wichtung Übungsaufgaben 40%, Klausur oder mündliche Prüfung 60%
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-503: Gleichungsbasierte Modelle II, Nichtlineare Dynamik (MSc)

Identifizier	ASW-503
Modultitel	Gleichungsbasierte Modelle II, Nichtlineare Dynamik (MSc)
Englischer Modultitel	Equation-based Models II, Nonlinear Dynamics (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Weitere Vertiefung mathematischer Fähigkeiten und Kenntnisse komplexer Systeme. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung raumzeitlicher Prozesse mit partiellen Differentialgleichungen • Raumzeitliche Strukturbildung in natürlichen Systemen • Deterministische und stochastische Standardmodelle (Schlögl, Brusselator, Oregonator, etc.) • Wachstum, Wechselwirkungen und Bewegung – Strukturen in Reaktions-Diffusions-Advektionssystemen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb und Vortragsveranstaltungen (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-504: Actor and Stakeholder Analysis (MSc)

Identifizier	ASW-504
Modultitel	Actor and Stakeholder Analysis (MSc)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	<p>Grundkenntnisse für das Verständnis der aktorsbasierten Analyse und Modellierung im Ressourcenmanagement werden vermittelt. In Übungen werden die erlernten Methoden in praxis-relevanten Beispielen angewendet.</p> <p>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz. Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Lernstrategien. Methodenkompetenz: Formalisierung von Fragestellungen, Erarbeiten von Lösungsansätzen, Medienfertigkeiten, Projektmanagement.</p>
Inhalte	<p>Human actors, their interests, beliefs and interactions play a crucial role in environmental decision-making. This course offers a structured approach to addressing the following questions: Who are the relevant actors? In what way are they involved in complex socio/ environmental problems? How will they affect decision-making? Focusing on empirical, project-oriented aspects of actor-based analysis, this course also provides links to social and political theory. Examples include decision making in international, European, national and local settings. Practical exercises include the use of software tools for actor and network analysis.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Projektarbeit und schriftlicher Projektbericht
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-505: Adaptive Resources Management (MSc)

Identifizier	ASW-505
Modultitel	Adaptive Resources Management (MSc)
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse für das Verständnis des adaptiven Ressourcenmanagements werden vermittelt. In Übungen werden die erlernten Methoden in praxis-relevanten Beispielen angewendet.</p> <p>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz.</p> <p>Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Lernstrategien.</p> <p>Methodenkompetenz: Formalisierung von Fragestellungen, Erarbeiten von Lösungsansätzen, Medienfertigkeiten, Projektmanagement.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Overview of concepts of management and control, importance of complexity and uncertainties • Management as learning processes • Factors that determine the adaptive capacity of human-technology-environment systems • Introduction to methodology to analyse, implement and sustain adaptive management regimes in resource management • Case studies from projects on adaptive resources management (guest lecturers and literature).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (siehe Vorbemerkung S. 2)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-506: Umweltsystemanalyse (BSc)

Identifizier	ASW-506
Modultitel	Umweltsystemanalyse (BSc)
Englischer Modultitel	Environmental Systems Analysis (BSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Theoretische Grundkenntnisse für das Verständnis des Umweltverhaltens von Chemikalien sowie Methoden zu dessen Modellierung werden vermittelt. In Übungen werden die erlernten Methoden in praxis-relevanten Beispielen angewendet. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz. Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Lernstrategien. Methodenkompetenz: Formalisierung von Fragestellungen, Erarbeiten von Lösungsansätzen, Medienfertigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Modellierung des Umweltverhaltens von Schadstoffen mit besonderem Schwerpunkt auf prozessbasierten, mathematischen Modellierungsansätzen. Behandelt werden die theoretischen Grundlagen der wichtigsten Transport, Austausch- und Verlagerungsprozesse sowie von abiotischen und biotischen Abbauprozessen. Erläutert werden Modelle zur Schadstoffausbreitung sowie verschiedene Multimedia-Modelle. Zusätzlich wird auf die Auswirkung von Unsicherheiten und Variabilitäten von Modellparametern auf das Modellergebnis eingegangen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich im Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	<i>Vorlesung</i> : Klausur (120min) oder mündliche Prüfung (30min) <i>Übung</i> : bis zu zwei Tests (30-45min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung und der Übung
Berechnung der Modulnote	gewichtete Note aus den beiden Komponenten: 2/3 Vorlesung (Klausur), 1/3 Übung (Tests)
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-507: Umweltrisikoaanalyse (MSc)

Identifizier	ASW-507
Modultitel	Umweltrisikoaanalyse (MSc)
Englischer Modultitel	Environmental Risk Analysis (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Theoretische Grundkenntnisse für das Verständnis von Umweltrisiken sowie Methoden zu deren Modellierung werden vermittelt. In Übungen werden die erlernten Methoden in praxis-relevanten Beispielen angewendet. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz. Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Lernstrategien. Methodenkompetenz: Formalisierung von Fragestellungen, Erarbeiten von Lösungsansätzen, Medienfertigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Risikobegriff 2. Risikokzept 3. Risikowahrnehmung und -kommunikation 4. Chemische-toxische Risiken <ul style="list-style-type: none"> • Wirkungsmodelle (Dosis-Wirkungsbeziehungen) • Toxikokinetik • Ökotoxikologie 5. Unsicherheitsanalyse (Monte-Carlo) 6. Risikocharakterisierung 7. Risikobewertung und –management 8. Biologisch-genetische Risiken
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich im Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 – 120 Minuten) oder mündliche Prüfung (i.d.R. 30 Minuten) oder Referat sowie Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-508: GIS-Modell-Integration (MSc)

Identifizier	ASW-508
Modultitel	GIS-Modell-Integration (MSc)
Englischer Modultitel	GIS-Model Integration (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefung geoinformatischer Fähigkeiten und Kenntnisse raumzeitlicher Systeme. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Erarbeitet werden vektor- und rasterbasierte Verfahren zur Kopplung von Modellen und GIS. Das Modellspektrum umfasst multikriterielle Ansätze, empirische, konzeptionelle und prozessbasierte Modelle sowie zelluläre Automaten. Inhaltlich liegt ein Schwerpunkt auf der Bearbeitung hydrologisch relevanter Fragen (Bodenerosion, Abflussgeschehen, Stoffeinträge und -transport). Neben der technischen Umsetzung der Modellkopplung und -integration wird auch auf die Probleme unterschiedlicher räumlicher und zeitlicher Skalen vor allem bei umfangreichen hybriden Systemen, wie bsp. Entscheidungsunterstützungssystemen (DSS) eingegangen. An ausgewählten Beispielen wird in den Übungen die GIS- und softwaremäßige Umsetzung erarbeitet.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung mit Übung (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120 Min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der in der Veranstaltung vermittelten Verfahren
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-509: Integrierte Modellierung (MSc)

Identifizier	ASW-509
Modultitel	Integrierte Modellierung (MSc)
Englischer Modultitel	Integrated Modelling (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Vorlesung vermittelt Kenntnisse der Integration von ökologischen, sozialen und ökonomischen Modellen und Daten mit dem Ziel einer übergreifenden Beurteilung von Umweltveränderungen und Ressourcenbelastungen und der Wirkung der Kombination verschiedener Maßnahmen.
Inhalte	Anhand verschiedener Modellsysteme werden praktische Probleme der Kopplung von Modellen unterschiedlicher Raum- und Zeitskalen, die Datenbereitstellung, Unsicherheiten u.a. untersucht. <ul style="list-style-type: none"> • Modellkopplung und –integration • Skalenproblematik • Wasser- und Stoffflussmodellierung • Ökonomische Bewertung • Entscheidungsunterstützungssysteme • Szenarienanalyse • Unsicherheitsanalyse • Risikomanagement • Einsatz in partizipativen Prozessen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-510: Nachhaltigkeit (MSc)

Identifizier	ASW-510
Modultitel	Nachhaltigkeit (MSc)
Englischer Modultitel	Sustainability (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	<p>Kenntnisse für das Verständnis nachhaltigen Handelns in Natur und Gesellschaft sowie Methoden zu dessen Modellierung werden vermittelt.</p> <p>Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz.</p> <p>Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Lernstrategien.</p> <p>Methodenkompetenz: Formalisierung von Fragestellungen, Erarbeiten von Lösungsansätzen, Medienfertigkeiten, Projektmanagement.</p>
Inhalte	<p>Nachhaltigkeit (sustainability) ist ein Begriff, der in den letzten Jahren und Jahrzehnten in vielen Zusammenhängen auftaucht. Ursprünglich sehr eng auf die forstwirtschaftliche Praxis bezogen, ist eine nachhaltige Entwicklung für viele Lebensbereiche zum Leitmotiv geworden. Die Lehrveranstaltung soll in verschiedenen aktuellen Themenblöcke, die weitgehend für sich stehen, durchgeführt werden. Die Veranstaltung besteht aus Vorlesung, Übungen und Seminarvorträge sowie Pro-Kontra-Diskussionen zu aktuellen Problemen. Fallbeispiele werden gemeinsam unter Einsatz von entsprechender Software durchgearbeitet. Auswahl von Themenblöcke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Globale Syndrome • Regionale Wasserversorgung/ Flussgebietsmanagement • Grundwasserschutz • Regionaler Stoffhaushalt • Ökobilanzen für Produkte und Dienstleistungen • Stoffflussmodellierung mit Petri-Netzen • Nachhaltige Universität • Sustainable Chemistry/ Nachhaltige Produktentwicklung • Landwirtschaft/ Landschaftsentwicklung • Biodiversität • Erneuerbare Energien
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung (3 LP)</p> <p>2. Komponente Übung (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich im Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat sowie Übungsaufgaben
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse der Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-511: Umweltchemie und Umweltanalytik (MSc)

Identifizier	ASW-511
Modultitel	Umweltchemie und Umweltanalytik (MSc)
Englischer Modultitel	Environmental Chemistry and Environmental Analytics (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Kenntnisse über das Auftreten von chemischer Stoffen und der chemisch-physikalischen Prozesse im Umweltsystem, Umweltprobleme und deren Lösungsansätze sowie modernste Analysemethoden, deren Anwendung und Einsatzbereiche Methodenkompetenz: Umweltsystemanalyse an der Schnittstelle von systemanalytischer Modellierung und experimentellen Laborarbeiten, Lernstrategien, Forschungsfähigkeiten Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Inhalte	Die Vorlesung behandelt die Emission, Ausbreitung, Umwandlung und die Wirkungen organischer und anorganischer chemischer Stoffe auf die belebte und unbelebte Umwelt. Es werden theoretische Grundlagen der wichtigsten physikalisch-chemischen Prozesse in den Umweltkompartimenten Boden, Wasser und Luft vermittelt. Daneben werden gesetzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines nachhaltigen Umgangs mit Chemikalien vorgestellt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährig im Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min),
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-512: Umweltchemie (MSc)

Identifizier	ASW-512
Modultitel	Umweltchemie (MSc)
Englischer Modultitel	Environmental Chemistry (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Vertiefende Kenntnisse der naturwissenschaftlichen Hintergründe aktueller Umweltthemen, Verständnis naturwissenschaftliche Sprache und Denkweise, Feedbackregeln Methodekompetenz: Selbständige Bearbeitung eines Themas, Problemformulierung, Präsentations- und Darstellungstechniken, Literaturrecherche und wissenschaftliches Arbeiten, Anwendung englischer Sprachkenntnisse Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Feedback in Gruppen, Diskussionsführung Selbstkompetenzen: Kritikfähigkeit, Zeitmanagement, Kreativität, Frustrationsbewältigung
Inhalte	Das Seminar behandelt aktuelle umweltchemische Themen aus Forschung und Gesellschaft sowie gesetzliche Maßnahmen zur Gewährleistung eines nachhaltigen Umgangs mit Chemikalien
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährig im Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (siehe Vorbemerkung S. 2)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit und Referat (30 min)
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Mittelwert der Noten aus Hausarbeit und Vortrag
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-513: Umweltanalytik (MSc)

Identifizier	ASW-513
Modultitel	Umweltanalytik (MSc)
Englischer Modultitel	Bio- and Environmental Analytics (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Kenntnisse in der Planung und Durchführung von Umweltmessungen und Laborexperimenten, praxisnahe Vertiefung der theoretischen Kenntnisse der Umweltchemie und der Umweltanalytik Methodenkompetenz: Anwendung von modernsten chemischen Analysemethoden, Bedienung von Analysengeräten und Software-Programmen zu deren Steuerung, Statistik Sozialkompetenz: Arbeiten im Team, Kommunikationsfähigkeit, Strukturierung von Arbeitsabläufen Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Präzision, Arbeitsorganisation, Frustrationsbewältigung, Selbstorganisation
Inhalte	Im Praktikum wird die Anwendung modernster Analysemethoden vermittelt, die zur qualitativen und quantitativen Untersuchung von anorganischen und organischen Einzelsubstanzen sowie Summenparametern in der Umweltanalytik angewendet werden. Weiterhin werden Verfahren aus der angewandten Statistik zur Auswertung von Analyseergebnissen behandelt. Das Praktikum beinhaltet ebenfalls eine Ein-Tages-Exkursion. Der vorangegangene erfolgreiche Abschluss des Moduls Umweltchemie ASW-511 wird dringend empfohlen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährig als Blockveranstaltung im Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Praktika (siehe Vorbemerkung S. 2)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Ausarbeitung eines Praktikumprotokolls
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Mittelwert der Noten des Praktikumprotokolls und des Verhaltens während des Praktikums
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-514: Umweltökonomie (MSc)

Identifizier	ASW-514
Modultitel	Umweltökonomie (MSc)
Englischer Modultitel	Environmental Economics (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	<p>Fachkompetenz: Kenntnis von umweltökonomischen Konzepten und Zusammenhängen, Erkennen der Bedeutung ökonomischer Belange bei der Umweltsystemanalyse, theoretische Hintergründe der Umweltpolitik</p> <p>Methodenkompetenz: Anwendung und Bewertung von umweltökonomischen Steuerungsinstrumenten und Bewertungsansätzen, Lernstrategien</p> <p>Sozialkompetenz: Kooperationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Beratungskompetenz</p> <p>Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Präzision, Frustrationsbewältigung</p>
Inhalte	<p>Die Vorlesung beschäftigt sich mit Ursachen und Lösungsmöglichkeiten von Umweltproblemen aus ökonomischer Sicht. Es werden Problemlösungen erörtert, mittels derer sichergestellt werden kann, dass eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung erreicht wird, bei der die gegenwärtige Generation nicht auf Kosten zukünftiger Generationen handelt. Eine zentrale Rolle spielt dabei die Berücksichtigung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Interessen und deren Wechselwirkungen. Es werden folgende Themenschwerpunkte behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökonomie natürlicher Ressourcen • Ökonomische Theorie des Haftungsrechts • Instrumente der Umweltpolitik • Internalisierung externer Effekte • Bewertung von Umweltschäden
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Zweijährlich im Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-515: Hauptseminar Systemwissenschaft (MSc)

Identifizier	ASW-513
Modultitel	Hauptseminar Systemwissenschaft (MSc)
Englischer Modultitel	Graduate Seminar Systems Science (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Eigenständige Bearbeitung elementarer Themen und verschiedener Anwendungsbereiche mit systemwissenschaftlicher Methodik. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	Das Hauptseminar behandelt ergänzend zu den Pflichtvorlesungen spezielle elementare Themen, die auf die Pflichtmodule aufbauen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit und Referat (45min)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der Gegenstände des Hauptseminars, regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (siehe Vorbemerkung S. 2)
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-601: Projekt Systemwissenschaft (BSc)

Identifizier	ASW-601
Modultitel	Projekt Systemwissenschaft (BSc)
Englischer Modultitel	Project Systems Science (BSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Eigenständige Bearbeitung elementarer Themen und verschiedener Anwendungsbereiche mit systemwissenschaftlicher Methodik. Präsentation eigener Forschungsergebnisse Methodenkompetenz: Forschungsfähigkeiten, Medienfertigkeiten, Projektmanagement, Problemformulierung, Strukturierung, Aufbau von Argumentationsketten, Präsentations- und Darstellungstechniken, Lernstrategien, Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Feedback in Gruppen, Diskussionsführung Selbstkompetenzen: Überzeugungskraft, Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Selbständigkeit, Kreativität
Inhalte	Mitarbeit in aktuellen externen oder Forschungsprojekten des Instituts für Umweltsystemforschung in Absprache mit dem jeweiligen Projektleiter. Mögliche Aufgabenbereiche sind <ul style="list-style-type: none"> • Implementation einfacher (Teil)-Modelle • Modellierung, Szenarienanalysen • Experimentelle und/ oder analytische Arbeiten im Labor
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Projekt (6 LP) 1 Komponente Projektseminar (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftlicher Projektbericht (5-10 Seiten) und Referat (30 min) im Projektseminar
Prüfungsanforderungen	Erfolgreiche Bearbeitung einer angemessenen Teilaufgabe, regelmäßige Teilnahme an den Projektseminaren (siehe Vorbemerkung S. 2)
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-602: Projekt Systemwissenschaft (MSc)

Identifizier	ASW-602
Modultitel	Projekt Systemwissenschaft (MSc)
Englischer Modultitel	Project Systems Science (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Eigenständige Bearbeitung elementarer Themen und verschiedener Anwendungsbereiche mit systemwissenschaftlicher Methodik. Präsentation eigener Forschungsergebnisse Methodenkompetenz: Forschungsfähigkeiten, Medienfertigkeiten, Projektmanagement, Problemformulierung, Strukturierung, Aufbau von Argumentationsketten, Präsentations- und Darstellungstechniken, Lernstrategien, Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Feedback in Gruppen, Diskussionsführung Selbstkompetenzen: Überzeugungskraft, Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Selbständigkeit, Kreativität
Inhalte	Mitarbeit in aktuellen externen oder Forschungsprojekten des Instituts für Umweltsystemforschung in Absprache mit dem jeweiligen Projektleiter. Mögliche Aufgabenbereiche sind <ul style="list-style-type: none"> • Implementation einfacher (Teil)-Modelle • Modellierung, Szenarienanalysen • Experimentelle und/ oder analytische Arbeiten im Labor
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Projekt (6 LP) 1 Komponente Projektseminar (3 LP)
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Schriftlicher Projektbericht (5-10 Seiten) und Referat (30 min) im Projektseminar
Prüfungsanforderungen	Erfolgreiche Bearbeitung einer angemessenen Teilaufgabe, regelmäßige Teilnahme an den Projektseminaren (siehe Vorbemerkung S. 2)
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-603: Seminar Systemwissenschaft (BSc)

Identifizier	ASW-603
Modultitel	Seminar Systemwissenschaft (BSc)
Englischer Modultitel	Seminar Systems Science (BSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Präsentation eigener Forschungsergebnisse Methodenkompetenz: Forschungsfähigkeiten, Medienfertigkeiten, Projektmanagement, Problemformulierung, Strukturierung, Aufbau von Argumentationsketten, Präsentations- und Darstellungstechniken Sozialkompetenzen: Beratungskompetenz, Feedback in Gruppen, Diskussionsführung Selbstkompetenzen: Überzeugungskraft, Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Selbständigkeit
Inhalte	Die Themen und Termine der Seminarvorträge werden auf der Vorsprechung festgelegt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (siehe Vorbemerkung S. 2)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (30 min) zur Bachelorarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-604: Forschungsseminar Systemwissenschaft (MSc)

Identifizier	ASW-604
Modultitel	Forschungsseminar Systemwissenschaft (MSc)
Englischer Modultitel	Research Seminar Systems Science (MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Präsentation eigener Forschungsergebnisse Methodenkompetenz: Forschungsfähigkeiten, Medienfertigkeiten, Projektmanagement, Problemformulierung, Strukturierung, Aufbau von Argumentationsketten, Präsentations- und Darstellungstechniken Sozialkompetenzen: Beratungskompetenz, Feedback in Gruppen, Diskussionsführung Selbstkompetenzen: Überzeugungskraft, Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Selbständigkeit
Inhalte	Die Themen und Termine der Seminarvorträge werden auf der Vorsprechung festgelegt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (siehe Vorbemerkung S. 2)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (30 min) zur Masterarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-605: Systemwissenschaftliches Kolloquium (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-605
Modultitel	Systemwissenschaftliches Kolloquium (BSc, MSc)
Englischer Modultitel	Systems Science Colloquium (BSc, MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Fachkompetenz: Vertiefende Kenntnisse über systemwissenschaftliche Themen und Methodik, Verständnis naturwissenschaftliche Sprache und Denkweise, Interdisziplinäre Problemlösung Methodenkompetenz: Forschungsfähigkeiten, Problemformulierung, Strukturierung, schriftliche Darstellungsweisen und Sprache Sozialkompetenzen: Beratungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung, Selbständigkeit
Inhalte	Vorträge von auswärtigen Referenten zu aktuellen Themen der Systemwissenschaft; Vortragsthemen werden vor Beginn des Semesters veröffentlicht.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Kolloquium (3 LP)
LP des Moduls	3
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Kolloquien (siehe Vorbemerkung S. 2) und Ausarbeitung eines der präsentierten Vorträge
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-701: Modellierung für ökologische Risikoanalysen (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-701
Modultitel	Modellierung für ökologische Risikoanalysen (BSc, MSc)
Englischer Modultitel	Modelling for Ecological Risk Assessment (BSc, MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Aufbau von Wissen über Ansätze und Methoden der ökologischen Modellierung im Bereich der Ökologischen Risikoanalyse insbesondere zur Abschätzung der Auswirkungen von globalen Wandelprozessen auf ökologische Systeme und deren Stabilitätseigenschaften
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Auswirkungen von Globalen Wandelprozessen (z.B. Klima- und Landnutzungswandel, institutioneller Wandel) auf ökologische Systeme und deren Stabilitätseigenschaften (Persistenz, Resilienz, funktionale Robustheit) • Überblick über relevante Modellansätze für die Risikoanalyse • Stochastische Modelle & Risikomaße und deren Analyse • Umgang mit ökologischen Interaktionen und Unsicherheiten • Kopplung mit sozioökonomischen Modellen • Beispiele für den Einsatz der Modelle im Zusammenhang mit der Entwicklung von Anpassungsstrategien an Globalen Wandel aus dem Blickwinkel von Biodiversität und Ökosystemleistungen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung (3 LP) 2. Komponente Projektarbeit (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester, Blockveranstaltung
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Kursveranstaltungen (siehe Vorbemerkung S. 2)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Projekt mit Referat (30 min) oder schriftlichem Bericht (5-10 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung sowie Umsetzung in einem eigenen Modellierprojekt
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-702: Populations- u. individuenbasierte Modelle in der Ökologie (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-702
Modultitel	Populations- und individuenbasierte Modelle in der Ökologie (BSc, MSc)
Englischer Modultitel	Population- and Individual-Based Models in Ecology (BSc, MSc)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefung systemwissenschaftlicher Methoden mit besonderem Schwerpunkt auf ökologische Modelle. Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung Methodenkompetenz: Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Forschungsfähigkeiten, Projektmanagement.
Inhalte	In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über wichtige Modelltypen in der ökologischen Modellierung gegeben. Es werden folgende Themen behandelt: <ul style="list-style-type: none"> - Modelle zum Populationswachstum - Modelle zur Konkurrenz zwischen Arten - Individuenbasierte Modelle (z.B. Räuber-Beute) - Vegetations- und Waldmodelle - Aussterben von Populationen - Modelle zur Beschreibung von Biodiversität
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung (3 LP) 1 Komponente Übung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester, Blockveranstaltung
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Erreicht werden müssen 50% der maximal erreichbaren Punkte
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-801: Advanced Techniques in Systems Science I (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-801
Modultitel	Advanced techniques in systems science I
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science I
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-802: Advanced Techniques in Systems Science II (BSc,MSc)

Identifizier	ASW-802
Modultitel	Advanced techniques in systems science II
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science II
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-811: Advanced Techniques in Systems Science III (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-811
Modultitel	Advanced techniques in systems science I
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science I
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-812: Advanced Techniques in Systems Science IV (BSc,MSc)

Identifizier	ASW-812
Modultitel	Advanced techniques in systems science IV
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science IV
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-821: Advanced Techniques in Systems Science V (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-821
Modultitel	Advanced techniques in systems science V
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science V
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-822: Advanced Techniques in Systems Science VI (BSc,MSc)

Identifizier	ASW-822
Modultitel	Advanced techniques in systems science VI
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science VI
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-831: Advanced Techniques in Systems Science VII (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-831
Modultitel	Advanced techniques in systems science VII
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science VII
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-832: Advanced Techniques in Systems Science VIII (BSc,MSc)

Identifizier	ASW-832
Modultitel	Advanced techniques in systems science VIII
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science VIII
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-841: Advanced Techniques in Systems Science IX (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-841
Modultitel	Advanced techniques in systems science IX
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science IX
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-842: Advanced Techniques in Systems Science X (BSc,MSc)

Identifizier	ASW-842
Modultitel	Advanced techniques in systems science X
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science X
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-851: Advanced Techniques in Systems Science XI (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-851
Modultitel	Advanced techniques in systems science XI
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science XI
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-852: Advanced Techniques in Systems Science XII (BSc,MSc)

Identifizier	ASW-852
Modultitel	Advanced techniques in systems science XII
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science XII
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-861: Advanced Techniques in Systems Science XIII (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-861
Modultitel	Advanced techniques in systems science XIII
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science XIII
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-862: Advanced Techniques in Systems Science XIV (BSc,MSc)

Identifizier	ASW-862
Modultitel	Advanced techniques in systems science XIV
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science XIV
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-871: Advanced Techniques in Systems Science XV (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-871
Modultitel	Advanced techniques in systems science XV
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science XV
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-872: Advanced Techniques in Systems Science XVI (BSc,MSc)

Identifizier	ASW-872
Modultitel	Advanced techniques in systems science XVI
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science XVI
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-881: Advanced Techniques in Systems Science XVII (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-881
Modultitel	Advanced techniques in systems science XVII
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science XVII
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-882: Advanced Techniques in Systems Science XVIII (BSc,MSc)

Identifizier	ASW-882
Modultitel	Advanced techniques in systems science XVIII
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science XVIII
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-891: Advanced Techniques in Systems Science XIX (BSc, MSc)

Identifizier	ASW-891
Modultitel	Advanced techniques in systems science XIX
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science XIX
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

ASW-892: Advanced Techniques in Systems Science XX (BSc,MSc)

Identifizier	ASW-892
Modultitel	Advanced techniques in systems science XX
Englischer Modultitel	Advanced techniques in systems science XX
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für das systemwissenschaftliche Studium notwendig sind.
Inhalte	Der Inhalt wird in Vorbereitung des Semesters konkretisiert und bekanntgegeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Vorlesung 1 Komponente Übung/Projektarbeit
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	unregelmäßig
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkung S. 2), erfolgreiche Bearbeitung von mindestens 50% der Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90-120min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 30min) oder Referat (30min) und/oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

Professionalisierungsbereich 2-FB Umweltsystemwissenschaft Programm „4 Schritte+“

ASW-901: Orientierung (4 Schritte+, 2-FB Umweltsystemwissenschaft)

Identifizier	ASW-901
Modultitel	Orientierung (4 Schritte+, Schritt 1)
Englischer Modultitel	Orientation (4 Steps+, Step 1)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind, wie zum Beispiel selbständiges Lernen, kooperieren, strukturiert planen und handeln.
Inhalte	Teilnahme an den einzuführenden Tutorien zu den Veranstaltungen Einführung in die Systemwissenschaft sowie Daten und Modelle Die Tutorien werden durch fachspezifische Lehrinhalte mit den Schwerpunkten aktive Orientierung, selbständiges Lernen, Kooperieren, strukturiert planen und handeln ergänzt. Diese Ergänzung kann entweder als eigenständiges Tutorium zur jeweiligen Veranstaltung oder als fester Bestandteil aller Tutorien stattfinden.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zu Tutorien (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP): ca. 45 Kontaktstunden in den Tutorien, ca. 15 Stunden Selbststudium (insbesondere Anfertigen einer Hausarbeit).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Tutorien (siehe Vorbemerkung S. 2) sowie Hausarbeit, in der über die Tutorien und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird.
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist die Prüfungsvorleistung zu erbringen.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

Professionalisierungsbereich 2-FB Umweltsystemwissenschaft Programm „4 Schritte+“

ASW-902: Methoden/Grundlagen (4 Schritte+, 2-FB Umweltsystemwissenschaft)

Identifizier	ASW-902
Modultitel	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+, Schritt 2)
Englischer Modultitel	Methods/Basics (4 Steps+, Step 2)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Insbesondere steht die Vermittlung von überfachlichen Methoden im Vordergrund, wie zum Beispiel der Aufbau/Gestaltung von Präsentationen oder das wissenschaftliche Schreiben.
Inhalte	Teilnahme am Systemwissenschaftlichen Kolloquium ASW-605
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zum Systemwissenschaftlichen Kolloquium (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP): ca. 25 Kontaktstunden im Seminar, ca. 10 Kontaktstunden in ergänzenden Angeboten, ca. 25 Stunden Selbststudium (insbesondere Anfertigen einer Hausarbeit).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Wintersemester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Kolloquien (siehe Vorbemerkung S. 2) sowie Hausarbeit, in der über in der über das gesamte Kolloquium und die erlernten Kompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz oder Zeitmanagement) reflektiert wird.
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist die Prüfungsvorleistung zu erbringen.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

Professionalisierungsbereich 2-FB Umweltsystemwissenschaft Programm „4 Schritte+“

ASW-903: Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+, 2-FB Umweltsystemwiss.)

Identifizier	ASW-903
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+, Schritt 3)
Englischer Modultitel	Application in Courses (4 Steps+, Step 3)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Insbesondere steht die Anwendung der bisher erlernten Methoden in mindestens zwei Fachveranstaltungen im Vordergrund.
Inhalte	Es sind vertiefende Kurzvorträge in Übungen/Seminaren zu zwei systemwissenschaftlichen Veranstaltungen zu halten. Einer der Kurzvorträge kann eine Zusammenfassung der vorangegangenen Vorlesung sein. Die Kurzvorträge werden von der/dem beteiligten Dozentin/en vergeben.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Additive Ergänzung zu einer Veranstaltung (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 60 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP): ca. 35 Kontaktstunden in den Übungen und in ergänzenden Angeboten, ca. 25 Stunden Selbststudium (insbesondere Anfertigen der Hausarbeiten).
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Hausarbeiten zu jeder der selbst veranstalteten Übungstermine, in der über die Übung und die erlernten Kompetenzen reflektiert wird.
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist die Prüfungsvorleistung zu erbringen.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

Professionalisierungsbereich 2-FB Umweltsystemwissenschaft Programm „4 Schritte+“

ASW-904: Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+, 2-FB Umweltsystemwiss.)

Identifizier	ASW-904
Modultitel	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+, Schritt 4)
Englischer Modultitel	Project/Tutorial Work (4 Steps+, Step 4)
Modulbeauftragter	Lehrende der Systemwissenschaft
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium notwendig sind. Sie erarbeiten entweder eine fachspezifische Aufgabe mit Berufsfeldorientierung/ fachwissenschaftlicher Orientierung, oder sie übernehmen die Arbeit als Tutor oder Tutorin im Orientierungs- oder Methodenbereich.
Inhalte	Es bestehen zwei Alternativen, diesen Schritt zu absolvieren: Anfertigung einer Projektarbeit im Rahmen von 4 LP. Den Studierenden wird durch den Professionalisierungsbereich-Beauftragten des Fachbereichs Mathematik/Informatik ein/e Betreuer/in zugewiesen, mit dem weitere Details abzusprechen sind. Studierende können Betreuer/innen vorschlagen. Alternativ können auch für die Tätigkeit als Tutor 4 LP vergeben werden. Hier sollen Studierende als zusätzliche Tutor(inn)en für Anfänger-Tutorien eingesetzt werden.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Selbststudium oder Tutorentätigkeit (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Es ergeben sich 120 Stunden (das entspricht 30 Stunden pro LP) im Selbststudium oder in der Tutorentätigkeit
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Die Veranstaltung ist unbenotet. Für den erfolgreichen Studienabschluss ist die Prüfungsvorleistung zu erbringen.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Bei Prüfung zum frühest möglichen Termin wird die Möglichkeit der Notenverbesserung am frühest möglichen Wiederholungstermin gewährt. Es gilt die bessere Note der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

FAKULTÄT AGRARWISSENSCHAFTEN UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

UND



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„BODEN, GEWÄSSER, ALTLASTEN“

beschlossen in der 253. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 23.01.2013
befürwortet in der 104. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der Universität am 20.2.2013
genehmigt in der 194. Sitzung des Präsidiums der Universität am 02.05.2013
AMBl. der Universität Nr. 06/2013 vom 11.07.2013, S. 829

befürwortet in der 1. o./XI. Sitzung der Studienkommission der Fakultät Agrarwissenschaften und
Landschaftsarchitektur am 12.03.2013
beschlossen in der 2. o./XI. Sitzung des Fakultätsrats der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur
am 12.03.2013
vorab genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 21.02.2013
AMBl. der Hochschule vom 11.07.2013

geändert in der 259. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 04.12.2013
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der Universität am 29.01.2014
genehmigt in der 206. Sitzung des Präsidiums der Universität am 13.02.2014
AMBl. der Universität Nr. 02/2014 vom 18.03.2014, S. 179

geändert in der 7.o./VI. Sitzung der Studienkommission der Fakultät Agrarwissenschaften und
Landschaftsarchitektur am 10.12.2013
beschlossen in der 9.o./VI. Sitzung des Fakultätsrats der Fakultät Agrarwissenschaften und
Landschaftsarchitektur am 17.12.2013
genehmigt im Präsidium der Hochschule Osnabrück am 08.01.2014
AMBl. der Hochschule vom 18.03.2014

geändert in der 262. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 11.06.2014
befürwortet in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der Universität am 09.07.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums der Universität am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1531

geändert in der 12.o./VI. Sitzung der Studienkommission der Fakultät Agrarwissenschaften und
Landschaftsarchitektur am 10.06.2014
beschlossen in der 14.o./VI. Sitzung des Fakultätsrats der Fakultät Agrarwissenschaften und
Landschaftsarchitektur am 24.06.2014
genehmigt im Präsidium der Hochschule Osnabrück am 02.07.2014
AMBl. der Hochschule Osnabrück vom 30.09.2014

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1534
§ 2	Ziel des Studiums, Lernergebnisse und Zweck der Prüfungen	1534
§ 3	Hochschulgrad	1534
§ 4	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums	1534
§ 5	Module	1543
§ 6	Leistungspunkte (LP)	1543
§ 7	Zulassung zu Prüfungen	1543
§ 8	Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, e-Klausur, Hausarbeit)	1543
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen (Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation)	1544
§ 10	Praktische Prüfungsleistungen (experimentelle Arbeit, Projektbericht, Praxisbericht)	1544
§ 11	Studienbegleitende Leistungsnachweise	1544
§ 12	Masterprüfung	1544
§ 13	Prüfungsausschuss	1545
§ 14	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	1546
§ 15	Masterarbeit und Kolloquium	1546
§ 16	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	1547
§ 17	Wiederholung von Prüfungen	1547
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1547
§ 19	Bewertung von Prüfungsleistungen	1548
§ 20	Bewertung von Modulen	1549
§ 21	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung	1549
§ 22	ECTS Grades	1550
§ 23	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	1550
§ 24	Zeugnisse und Bescheinigungen	1550
§ 25	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1551
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakte	1552
§ 27	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	1552
§ 28	Schutzvorschriften	1552
§ 29	In-Kraft-Treten	1553

§ 1 Geltungsbereich

Es gilt ausschließlich diese Prüfungsordnung, andere Ordnungen der Hochschule und der Universität Osnabrück finden keine Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Lernergebnisse und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Ziel des Studiengangs ist es, Studierende in den Bereichen Boden, Gewässer und Altlasten sowohl für den wissenschaftlichen Werdegang als auch für den beruflichen Einstieg flexibel, individuell und erfolgreich vorzubereiten. ²Der Studiengang bietet je nach Schwerpunktsetzung für den Studierenden eine sowohl stärker praxisorientierte, anwendungsbezogene, als auch eine grundlagenorientierte, wissenschaftliche Profilierung.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs erzielen folgende Lernergebnisse
 - fundierte Kenntnisse über natürliche wie über anthropogene Böden sowie zu natürlichen und kontaminierten / naturfremden Gewässern
 - Verständnisfähigkeit bezüglich Verfahren und Bewertung technischer Anwendungen im Bereich der Bodenmechanik und Bodensanierung sowie Fließgewässerrenaturierung und Seesanierung
 - die Fähigkeit, Gewässer- und Bodeninformationen zu verwalten und in Szenarien Prozesse in den Medien Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser zu prognostizieren
 - Kenntnisse über ökologische Wechselwirkungen zwischen den Medien Gewässer, Boden und Vegetation
 - Sicherheit im Umgang mit umweltrelevanten Gesetzen und Regelwerken, besonders zum Gewässer- und Bodenschutz sowie zur Bodensanierung, Fließgewässerrenaturierung und Seesanierung
 - Sicherheit im Umgang mit umweltrelevanten Planungen besonders zu den Schutzgütern Wasser und Boden
 - Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen bei der Vertretung von Umweltbelangen in politischen und behördlichen Abwägungsprozessen.
- (3) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ im Studiengang „Boden, Gewässer, Altlasten“ gemeinsam von der Universität Osnabrück und der Hochschule Osnabrück verliehen.

§ 4 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Master-Studiengangs „Boden, Gewässer, Altlasten“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Masterarbeit (30 LP). ²Er setzt sich aus zehn Pflichtmodulen (insgesamt 65 LP), 15 LP im Wahlpflichtbereich und 10 LP im Wahlbereich/ Freie Module zusammen. ³Inhaltlich-strukturell kann zwischen ein- bzw. nachführenden, forschungsorientierten, angewandten und Profilmodulen unterschieden werden.

-
- (4) ¹Näheres zu den Voraussetzungen und Anforderungen der jeweiligen Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. ²Eine ausführliche Beschreibung der Module ist im Modulplanungssystem (MOPPS) der Hochschule Osnabrück hinterlegt. ³Auf dieses System greift auch die Universität Osnabrück zurück.
- (5) ¹Studierende des Master-Studiengangs können im Wahlbereich/ Freie Module bis zu zehn Leistungspunkte aus anderen Master- oder Bachelorstudiengängen der Hochschule oder Universität im 1. Studiensemester frei wählen. ²Die frei wählbaren Leistungspunkte aus Bachelorstudiengängen sollen das Masterstudium sinnvoll ergänzen. ³Die Gewichtung der Module des Wahlbereichs/ Freie Module erfolgt entsprechend den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls. ⁴Die Belegung von Modulen im Wahlbereich/ Freie Module ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung erfüllen und der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt.

Kerncurriculum des Studiengangs M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten

4. Sem.	Masterarbeit und Abschlusskolloquium (P) (30 LP)				
3. Sem.	Betriebs- oder Forschungspraktikum (P) (15 LP)		Profil (Block) (P) (5 LP)		WP (Block) (10 LP)
2. Sem.	Studienprojekt II (inkl. Projekt- & Teammanagement) (P) (10 LP)	Forschungs- kolloquium (P) (5 LP)	Profil (P) (5 LP)	Profil (P) (5 LP)	WP (5 LP)
1.Sem.	Studien- projekt I (P) (5 LP)	Ringvorle- sung MBG (P) (5 LP)	Umwelt- planung & Umweltrecht (P) (5 LP)	Profil (P) (5 LP)	Wahlbereich/ Freie Module* (10 LP)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

*bis zu 10 LP können frei gewählt werden (lt. § 4 (5))

Pflichtmodulübersicht je Profil:

E = englisch sprachig

	Profil Bodennutzung und Bodenschutz (BB)	Profil Gewässerkunde und Gewässerschutz (GG)	Profil Altlasten und Bodenschutz (AB)
3.Semester	Bodenökologie ^E	Gewässerschutz im Rahmen der WRRL ^E	Bodensanierung ^E
2.Semester	Boden und Landschaft	Gewässerrenaturierung	Stadtbodenkunde ^E
	Bodenprozesse	Hydro(geo)logie	Geotechnik
1.Semester	Bodennutzung und Bodenschutz ^E	Gewässerkunde und Gewässerschutz ^E	Altlasten und Bodenschutz

Der Modulkatalog beinhaltet:

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)					Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise		
Modulbezeichnung (Modulkennung)	Status ¹	Semester- lage	LP	Prüfungsanforderungen, Lerninhalte	studienbegleitende Leistungsnachweise	Anzahl Prüfungs- leistungen	Prüfungsarten (ggfs. Gewichte Teilnoten)
Bodennutzung und Bodenschutz (44067171)	P (Profil BB) WP	1	5	Kenntnisse zum aktuellen Forschungsstand zu Themen der Bodennutzung und des Bodenschutzes	--	1	P R
Gewässerkunde und Gewässerschutz (44067217)	P (Profil GG) WP	1	5	Vertiefte Kenntnisse zentraler Themen der Gewässerkunde und des Gewässerschutzes. Fähigkeit, Reichweite und Probleme der Themen auf dem derzeitigen Forschungsstand diskutieren zu können	TS	2 1	R+H (0,5+0,5) <u>R</u> , H
Altlasten und Bodenschutz (44066788)	P (Profil AB) WP	1	5	Kenntnisse über Chemismus und Ursachen von Schadstoffen in Böden, Fähigkeiten zur Anwendung der unterschiedlichen Phasen der Altlastenermittlung, Kenntnisse zur Bodenfunktionsbewertung	--	1	<u>M</u> , K2
Umweltplanung und Umweltrecht (44067251)	P	1	5	Kenntnisse der wesentlichen planerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Boden, Gewässer und Altlasten	--	2 1	K2+H (0,5+0,5) <u>K2</u> , M
Ringvorlesung (44067262)	P	1	5	Kenntnisse aktueller Themen in den Bereichen Boden, Gewässer, Altlasten Grundkenntnisse in den Bereichen Umweltchemie, Umweltphysik, Umweltökologie sowie Boden- und Wasserbautechnik	--	1 2	H K2 + P (0,8 + 0,2)
Studienprojekt I (44067442)	P	1	5	Fähigkeit zur Bodenansprache Ansprache im Gelände, zur Analyse wesentlicher Boden- und Gewässereigenschaften im Labor und zur abschließenden Bewertung des Bodens	TS	1	PB
Bodeninformationssysteme (44065221)	WP	1	5	Kenntnisse über digitale Bodenkarten und bodenkundliche Verknüpfungsmethoden. Fähigkeiten in der praktischen Anwendung Geografischer Informationssysteme, von Datenanalyse und Präsentation	Üb	1	<u>H</u> , M
Quantitative Hydrologie und Wasserwirtschaft (44068308)	WP	1	5	Vertiefte Kenntnisse der Wasserhaushaltskomponenten, der Beziehungen zwischen Einzugsgebiet und Gewässer, Hoch- und Niedrigwasserproblematik, Hydraulik sowie der wesentlichen Arbeitsbereiche der Wasserwirtschaft	TS --	1	<u>K2</u> , M
Limnologie (44067338)	WP	1	5	Kenntnisse der wesentlichen physikalischen, chemischen und biologischen Parameter und Prozesse in Fließgewässern und Seen. Kenntnisse typischer Biozönosen und Habitate in Gewässern. Fähigkeit, die Problematik der Gewässergütebewertung differenziert betrachten zu können	TS	2 1	R+H (0,5+0,5) <u>R</u> , H

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)					Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise		
Modulbezeichnung (Modulkennung)	Status ¹	Semester- lage	LP	Prüfungsanforderungen, Lerninhalte	studienbegleitende Leistungsnachweise	Anzahl Prüfungs- leistungen	Prüfungsarten (ggfs. Gewichte Teilnoten)
Agrarökologie (44070003)	WP	1/3	5	Kenntnisse über Grundlagen der Ökologie - Autökologie/Synökologie, Populationsökologie, Ökosysteme und systemare Wechselwirkungen, globale Umweltprobleme, Kriterien für nachhaltige Landnutzungssysteme	--	2	K2+H (05,+0,5)
Boden, Wasser und Klimawandel (44067177)	WP	1/3	5	Fähigkeit zur fundierten Reflexion über die Zusammenhänge zwischen Boden, Wasser und Klimawandel sowie die Auswirkungen des Klimawandels auf die Landnutzung und Wasserhaushalt	--	1	P R
Böden und Bodenschutz außerhalb Mitteleuropas (44065230)	WP	1/3	5	Kenntnisse über die Entstehung, Eigenschaften und Nutzung der wesentlichen Bodentypen in nicht-gemäßigten Klimaten, Kenntnisse und Fähigkeit zur Bewertung ökologischer Eigenschaften und bodenbezogener Maßnahmen von typischen Problemfeldern (z.B. Bodenerosion, Bodenversalzung, Desertifikation, Vermüllung der Landschaft)	--	1 2	<u>K2</u> , M R + <u>K2</u> , M (0,3 + 0,7)
Grundlagen digitaler Bildverarbeitung (44068370)	WP	1/3	5	Kenntnisse inhaltlicher und methodischer Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit Standardsoftware umzusetzen	TS + Üb	2	K2+ <u>R</u> , H (0,5+0,5)
Ökotoxikologie (44066639)	WP	1/3	5	Kenntnisse über toxikologische und ökotoxikologische Testverfahren sowie die Gefahrenbewertung von Chemikalien in Regulations- und Zulassungsverfahren. Fähigkeiten zur Durchführung einfacher ökotoxikologischer Tests, zur Anwendung von Verfahren der Chemikalien-Risikobewertung und zur ökotoxikologischen Beurteilung von Standorten	Üb --	1	<u>M</u> , H,E, R
Renaturierungsökologie (44067036)	WP	1/3	5	Kenntnisse über Konzepte und Verfahren zur Wiederherstellung naturnaher und halbnatürlicher Ökosysteme unter Berücksichtigung der Standortbedingungen (Boden, Wasserhaushalt) sowie lebensraumtypischer Pflanzen und Tiere	--	1	<u>M</u> , H, K2 <u>R</u> , M, H
Boden und Landschaft (44067434)	P (Profil BB) WP	2	5	Fähigkeit zur Kartierung von Bodenformen und zur Abgrenzung von Landschaftseinheiten sowie Kenntnisse über Bodengesellschaften, Bodengroßlandschaften und Bodenregionen	Exk + Üb	1	M
Bodenprozesse (44067456)	P (Profil BB) WP	2	5	Kenntnisse über Bodenprozesse insbesondere der Böden Mitteleuropas und Fähigkeit zur Anwendung von Bodensystematiken	--	1	<u>K2</u> , M

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)					Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise		
Modulbezeichnung (Modulkennung)	Status ¹	Semester- lage	LP	Prüfungsanforderungen, Lerninhalte	studienbegleitende Leistungsnachweise	Anzahl Prüfungs- leistungen	Prüfungsarten (ggfs. Gewichte Teilnoten)
Gewässerrenaturierung (44067225)	P (Profil GG) WP	2	5	Vertiefte Kenntnisse der Ansätze und Methoden der Renaturierung bzw. Sanierung von Flüssen, und Seen und Grundwasser. Spezielle Kenntnisse in einem Anwendungsbeispielen	TS + Exk	1	<u>PB</u> , R
Hydro(geo)logie (44066701)	P (Profil GG) WP	2	5	Kenntnisse über Wasserkreislauf, Hydrologische Zonen, Wasserhaushaltsbilanzierung und –gleichung, Abflussmessung, Grundwasser und Wasserschutzgebiete, Struktur der Oberflächengewässer, Stoffeinträge und Maßnahmen zum Gewässerschutz, Sedimente, Hochwasser	--	1	<u>M</u> ,H,K2
Stadtbodenkunde (44066777)	P (Profil AB) WP	2	5	Kenntnisse über physiko-chemische Eigenschaften von Siedlungs- und Bergbauböden, Fähigkeiten zur Ansprache von Stadtbodenprofilen, zur Schadstoffanalytik im Labor und zur Gutachtenerstellung	Exk + LP	2	H+ <u>M</u> , K2 (0,5+0,5)
Geotechnik (44066676)	P (Profil AB) WP	2	5	Kenntnisse zu bodenmechanischen Eigenschaften von Böden, Bodenklassifikationen, Baugrunderkundung, Bodenreaktionen, Erdarbeiten, Verkehrsflächen und Baugruben	--	1	<u>K2</u> , M, R
Forschungskolloquium (44067426)	P	2	5	Fähigkeit zur Konzipierung, Präsentation und kritischen Diskussion eines Forschungsvorhabens einschließlich methodisch-statistischer Aspekte Kenntnisse aktueller Themen in den Bereichen Boden, Gewässer, Altlasten	T + TS	1	R H
Studienprojekt II (44066791)	P	2	10	Fähigkeiten zur interdisziplinären Bearbeitung komplexer Fragestellungen aus dem Bereich Boden und Gewässer im Wechselspiel von Plenum und Arbeitsgruppen	TS	1	PB
Angewandte Bodenphysik (44065218)	WP	2	5	Kenntnisse zu Wasserhaushalt, Stofftransportprozessen, nichtstofflichen Belastungen und Boden als Baumaterial (Standicherheit, Tragfähigkeit). Fähigkeit zur eigenen Anwendung der wesentlichen Freiland- und Labormessverfahren zur Bewertung bodenphysikalisch wichtiger Bodeneigenschaften und deren Einfluss auf Qualität, Meliorationsmaßnahmen, Stoffauftrag und Bautechnik	Üb	1	<u>M</u> , K2
Bodenbiologie (44066649)	WP	2	5	Kenntnisse der Organismengruppen des Edaphons, ihrer Lebensweise und ihrer Anpassungen an den Boden. Fähigkeit zur Beschreibung und kritischen Bewertung bodenbiologischer Untersuchungsmethoden. Fähigkeit zur Beschaffung und Darstellung wissenschaftlicher Informationen im Themenfeld Bodenbiologie und Boden-Biotechnologie	--	1	<u>R</u> , H M

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)					Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise		
Modulbezeichnung (Modulkennung)	Status ¹	Semester- lage	LP	Prüfungsanforderungen, Lerninhalte	studienbegleitende Leistungsnachweise	Anzahl Prüfungs- leistungen	Prüfungsarten (ggfs. Gewichte Teilnoten)
Bodenschutzrecht (44066864)	WP	2	5	Kenntnisse im Bodenschutzrecht, insbesondere der Grundzüge der Fachgesetze, der EU-Rechtsvorgaben, der benachbarten Rechtsbereiche und der ordnungs- und polizeirechtlichen Instrumente für den Bodenschutz	--	1	<u>M</u> , K2
Pflanzenökologie (44067038)	WP	2	5	Kenntnisse über Wechselwirkungen zwischen Pflanzen und Standortparametern, über wichtige Vegetationstypen Mitteleuropas und die Indikatorfunktion von Pflanzenarten für Standorteigenschaften	--	1	<u>M</u> , K2
Praxis GIS (44068358)	WP	2	5	Kenntnisse der grundlegenden Konzepte in der Geoinformatik und in GIS. Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen im GIS. Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System und zur Bewertung von GIS-Produkten und Ergebnissen	Üb	1	<u>R</u> , H
Stoffstrommanagement (44066877)	WP	2	5	Kenntnisse im Stoffstrommanagement, insbesondere der Abfallwirtschaftskonzepte, der Aufbereitung und Verwendung von Abfällen und der Technik und des Betriebs von Deponien	--	1	<u>M</u> , K2
Umweltkommunikation (44067213)	WP	2	5	Fähigkeit zur Entwicklung von Kommunikationsstrategien zur Vermittlung von Wissen zu Böden, Gewässern und Altlasten unter Berücksichtigung der Bildung für nachhaltige Entwicklung	--	1	P
Vermessungskunde (44000856)	WP	2	5	Kenntnisse über Geodätische Rechentechniken, Rechenmethoden, Lage- und Höhenmessungen, elektrooptische Messtechnik, Einblick in die amtlichen Katasterwerke, Absteckung von Bauprojekten, Grundlagen der Mengenermittlung, Bauabrechnung und Erdmassenberechnung, EDV-gestützte Erfassungs- und Auswerteverfahren	Üb	1	<u>K2</u> , H, E
Bodenökologie (44066642)	P (Profil BB) WP	3	5	Kenntnisse über biologische Interaktionen und ökologische Prozesse (Stoffkreislauf, Ökosystemreife) in Böden. Kenntnisse über klassische und moderne Methoden der Bodenökologie (Biomasse, Aktivitäten, Marker Methoden). Fähigkeiten zur Konzipierung und Durchführung von Untersuchungen zur Klärung bodenökologischer Fragen. Fähigkeit zum Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur	Üb	1 2	<u>R</u> , H (<u>R</u> , E) + M (0,5 + 0,5)
Gewässerschutz im Rahmen der WRRL (44067243)	P (Profil GG) WP	3	5	Vertiefte Kenntnisse der Ansätze, Abläufe und Verfahren der WRRL. Fähigkeit die Reichweite und die methodischen Probleme der WRRL zu erkennen und kritisch zu beurteilen	TS	2 1	R+H (0,5+0,5) R

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)

Modulkatalog M. Sc. Boden, Gewässer, Altlasten (MBG)					Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise		
Modulbezeichnung (Modulkennung)	Status ¹	Semester- lage	LP	Prüfungsanforderungen, Lerninhalte	studienbegleitende Leistungsnachweise	Anzahl Prüfungs- leistungen	Prüfungsarten (ggfs. Gewichte Teilnoten)
Bodensanierung (44066781)	P (Profil AB) WP	3	5	Kenntnisse über Boden-, Bodenluft- und Grundwassersanierungsverfahren (Sicherung, Dekontamination), Fähigkeiten zur Fall bezogenen Anwendung der Verfahren	Üb	1	<u>M</u> , K2
Betriebs- und Forschungspraktikum (44073730)	P	3	15	Fähigkeiten, bereits erlernte Fachkenntnisse im Rahmen des Betriebs- oder Forschungspraktikums anwenden zu können	--	1	PB
Anwendung von Modellen für Boden und Pflanze Prozesse in Boden und Grundwasser (44065226)	WP	3	5	Kenntnisse zur Modellierung von Systemen (Boden, Pflanze, Grundwasser), speziell Darstellung der wesentlichen Prozesse des Wasser- und Stofftransports in Boden und der agrarischen Pflanzenproduktion Grundwasser. Fähigkeit zur praktischen Anwendung von Modellen zur Prognose von Auswirkungen von Eingriffen in ein Ökosystem anhand von Beispielen zum Wasser-, Nähr- Schadstofftransport und Stofftransports in Boden und aus der agrarischen Pflanzenproduktion Grundwasser	-- Üb	1	<u>H</u> , M, K2
Paläolimnologie (44067977)	WP	3	5	Kenntnisse der Ansätze und Methoden der Paläoökologie und -limnologie. Fähigkeit, die Rolle der Paläolimnologie Genese von Gewässern und deren historische Veränderungen für heutige Leitbilder bei der Leitbildformulierung (z. B. in der WRRL) kritisch zu reflektieren und Vorschläge für eine Weiterentwicklung bzw. Regionalisierung der Leitbilder machen zu können abzuleiten.	TS + Üb	2 1	R+H (0,5+0,5) <u>R</u> , H
Geoinformations- management (44005329)	WP	3	5	Einführung in die projektbezogene Geo- Informationsverarbeitung, ausgewählte GIS-Analysen, Projektorganisation und Projektabwicklung mit GIS, GIS- Softwarevergleich (proprietäre GIS, Open Source GIS). Fähigkeit zur Entscheidungsunterstützung mit GIS: Informationsmodellierung, Modellbildung, Szenarien; Standardisierung in der Geoinformatik	--	1	<u>H</u> ,M,K2,E
Masterarbeit (44073721)	P	4	30	Selbständiges Erstellen einer Masterarbeit und Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums	Zwei Teilnahmen an Fachtagungen bis Abschluss (TT)	2	MA+KL (0,85+0,15)

- 1) Status des Moduls
 - P = Pflichtmodul
 - WP = Wahlpflichtmodul

- 2) Art der studienbegleitenden Leistungsnachweise
 - Exk = Exkursionsteilnahme
 - LP = Laborpraktikum(Teilnahme)
 - T = Testat
 - TT = Teilnahme Tagungen
 - TS = Teilnahme Seminar
 - Üb = Übung (Teilnahme)

- 3) Art der Prüfungsleistungen
 - Standardprüfungsform unterstrichen: z.B. M, K2, H
 - E = Experimentelle Arbeit (schriftlich und/oder mündlich)
 - H = Hausarbeit (schriftlich, auf Verlangen des Prüfers mit Erläuterungen des Prüflings)
 - K = Klausur, K2 = Klausur von 2 Zeitstunden Dauer
 - KL = Master-Kolloquium
 - M = Mündliche Prüfung
 - MA = Masterarbeit
 - PB = Projektbericht, Praxisbericht (schriftlich, ggf. mit Präsentation der Ergebnisse)
 - R = Referat (schriftlich und mündlicher Vortrag)
 - P = Präsentation (mündlicher Vortrag)

Lesebeispiel:

M, K2, H alternative Prüfungsarten, von den Prüfern auszuwählen und bei Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben

M, K2, H Standardprüfungsform M: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / H) bekannt gegeben werden. Der Prüfer teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit.

R + K2 Modulprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur
(0,4 +0,6) Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

§ 5 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module können aus mehreren Modulkomponenten bestehen.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen angewandt werden.

§ 6 Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbbarer Leistungspunkte entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.a., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden haben sich zu jeder Prüfungsleistung einer Modulprüfung sowie zu jedem Leistungsnachweis in der elektronischen Prüfungssoftware anzumelden. ²Für Modulprüfungen, die angeboten werden, muss die Anmeldung innerhalb des festgelegten Zeitraums erfolgen.
- (2) ¹Die Hochschule Osnabrück, die für die Prüfungsorganisation des Studiengangs verantwortlich ist, bestätigt rechtzeitig die Meldungen. ²Beim ersten Versuch einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt die Nichtteilnahme an der Prüfung als Rücknahme der Meldung. ³Eine Meldung zu einer mündlichen oder anderen Prüfung kann nur bis zu zwei Arbeitstage vor Beginn der Prüfungsleistung schriftlich oder per Mail zurückgenommen werden. ⁴Nach Ablauf der Rücktrittsfristen werden die Meldungen verbindlich. ⁵Abgelegte Prüfungsleistungen ohne Anmeldung und Zulassung werden nicht bewertet.

§ 8 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, e-Klausur, Hausarbeit)

- (1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten, geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (2) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Alle Daten müssen eindeutig und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden. ⁶Die Einsicht muss gewährleistet sein. ⁷Aufgabenstellung, Musterlösung, Bewertungsschema, Ergebnisse und die Niederschrift sind gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu archivieren.
- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. ²Sie ist in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen und vom Prüfling auf Verlangen zu erläutern.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen (Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation)

- (1) ¹Die mündliche Prüfung umfasst einen Zeitraum von in der Regel 20-30 Minuten pro Prüfling und findet als Einzelprüfung statt. ²Sie kann auch in Gruppen von bis zu drei Studierenden gleichzeitig durchgeführt werden. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den gemäß § 14 an der Prüfung beteiligten Personen zu unterschreiben. ⁵Die Aufgabe der mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. ⁶Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder beider Hochschulen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ⁷Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ⁸Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.
- (2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (3) Eine Präsentation ist die mündliche Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufstypischer Methoden der medialen Darstellung.

§ 10 Praktische Prüfungsleistungen (experimentelle Arbeit, Projektbericht, Praxisbericht)

- (1) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche und bzw. oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.
- (2) ¹Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. ²Der Projektbericht ist unter Verwendung berufstypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern. ³Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden. ⁴Satz 1-3 gilt sinngemäß für die Erstellung eines Rechnerprogramms.
- (3) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. ²Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

§ 11 Studienbegleitende Leistungsnachweise

¹Zur Entlastung und Ergänzung der Prüfungen kann das Erbringen eines studienbegleitenden Leistungsnachweises als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung festgelegt werden. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise sind so zu gestalten, dass ihr erwarteter durchschnittlicher Arbeitsaufwand zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ³Als Leistungsformen können insbesondere Anwesenheit, Protokolle, Kurzberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ⁴Über die Form der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Soweit studienbegleitende Leistungsnachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein.

§ 12 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 4 sowie der Masterarbeit gemäß § 15.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eines der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder
- die Masterarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Durchführung und Organisation von Prüfungen gem. § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG ist der Prüfungsausschuss „Boden, Gewässer, Altlasten“.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören 5 Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens ein Mitglied der Lehreinheit Geographie der Universität Osnabrück und ein Mitglied der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück angehören muss,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist
- sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im jeweiligen Fachbereichsrat bzw. Fakultätsrat gewählt. ³Das dritte Mitglied zu Absatz 2 Nummer a) sowie die Mitglieder zu Absatz 2 Nummer b) und c) werden abwechselnd in der Lehreinheit Geographie der Universität Osnabrück und dem Fakultätsrat Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück gewählt, unter Berücksichtigung einer wechselnden 2:3-Verteilung unter den beteiligten Fächern.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Stimmen alle stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zu, kommt der Beschluss zustande, wenn alle Stimmen bei der oder dem Vorsitzenden eingegangen sind.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Modulprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 14 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist die oder der prüfungsberechtigte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer, falls der Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft. ³Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (2) ¹Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder der Universität Osnabrück bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre befugt sind. ³Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Entsprechend den Anforderungen und der Eigenart der Prüfungsfächer, in denen nicht selbständig Lehrende tätig sind, können auch diese Lehrenden zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ⁵Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch geeignete Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule oder Universität Osnabrück sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. ⁶Es gilt Satz 1.
- (3) ¹Studierende können für die das Studium abschließende schriftliche Arbeit gemäß § 15 Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht triftige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des Studiengangs „Boden, Gewässer, Altlasten“ selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Masterarbeit kann unter Betreuung der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden. ⁴Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁵Die Arbeit ist in deutscher Sprache in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen; mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine andere Sprache gewählt werden. ⁶Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher und englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben Seite DIN-A 4 zusammenzufassen.
- (2) ¹Das Thema der Arbeit kann von jeder oder jedem am Master-Studiengang beteiligten Professorin oder Professor der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück benannt werden. ²Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 14 benannt werden, wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin oder Professor der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück ist. ³Prüflinge haben vor der Benennung des Themas Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁴Das Thema der Arbeit wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von den Prüferinnen oder Prüfern betreut.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema der Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (4) ¹Die Arbeit wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach deren Abgabe von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern schriftlich bewertet. ²§ 19 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

- (5) ¹Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit die Fähigkeit nachzuweisen, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln. ²Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme am Kolloquium ist das Bestehen der Masterarbeit.
- (6) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 20-30 Minuten. ⁴Im Übrigen gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.
- (7) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat.

§ 16 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden. ²Eine Wiederholungsprüfung ist in Pflichtmodulen spätestens innerhalb des auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraums, im Falle von Praxissemestern, Mobilitätsfenstern und Auslandsstudiensemestern in dem auf diese Semester folgenden Prüfungszeitraum abzulegen; über Aussetzungen dieser Wiederholungsfrist entscheidet auf Antrag im begründeten Einzelfall der Prüfungsausschuss. ³Die Zwangsanmeldung soll um ein Semester ausgesetzt werden, wenn Studierende aufgrund des Nichtangebots der Lehre des entsprechend zu prüfenden Moduls im Semester einen entsprechenden Antrag an das Studierendensekretariat stellen. ⁴Satz 3 gilt für die zweite Wiederholung von Wahlpflichtmodulen entsprechend. ⁵Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist als mündliche Prüfung abzulegen.
- (2) An einer Hochschule im europäischen Hochschulraum in demselben oder vergleichbaren Studiengängen erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (3) ¹Die Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. ²Sie ist im Wiederholungsfalle innerhalb von drei Monaten anzumelden. ³Eine Rückgabe des Themas gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.
- (4) ¹Eine bestandene Prüfung kann einmalig innerhalb des auf den ersten Versuch folgenden Prüfungszeitraums, im Falle von Praxissemestern, Mobilitätsfenstern und Auslandsstudiensemestern in dem auf diese Semester folgenden Prüfungszeitraum, wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung kann nicht zu einer Verschlechterung der Benotung führen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling sich nicht gemäß §7(2) fristgerecht abgemeldet hat, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht einhält. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die voraussichtliche Dauer der Erkrankung genannt ist und das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ⁴Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung unerlässlich ist. ⁵Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁶In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach den Sätzen 1 und 2 – kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ⁷Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 5 werden benotet und gehen in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	very good
gut	good
befriedigend	satisfactory
ausreichend	sufficient
nicht ausreichend	fail

⁴Abweichend von Satz 3 kann bei einer Note besser als 1,3 einschließlich auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden.

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

- (4) ¹Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem (gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden alle Dezimalstellen außer die ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	sehr gut
von 1,51 bis 2,50	gut
von 2,51 bis 3,50	befriedigend
von 3,51 bis 4,00	ausreichend
über 4,00	nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben. ³Die Bewertung sind der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 20 Bewertung von Modulen

- (1) ¹In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 19). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist. ³In den Modulkatalog kann als zusätzliche Voraussetzung für das Bestehen die Erlangung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß § 11 aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Modulnote errechnet sich für Module, bei denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, aus dem nach LP der zugehörigen Komponente gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichenden Gewichtungen benannt wurden. ²Sind den benoteten Teilprüfungen weder eindeutig LP zugewiesen noch eine abweichende Gewichtung in der Modulbeschreibung angegeben, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen. ³Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden alle Dezimalstellen außer die ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 19 Absatz 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend. ⁵Ein Modul, bei dem die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, ist bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (3) Module, bei denen keine Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 21 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit und den nach Leistungspunkten gewichteten benoteten Modulen, die im Studiengang erfolgreich zu absolvieren sind. ²Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer die ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³§ 19 Absatz 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.
- (2) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studiengang vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ²Die nicht bei der Gesamtnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden auf Antrag der oder des Studierenden mit der Angabe der Benotung über das Zeugnis ausgewiesen.

- (3) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. ²Das Prädikat ist auf Urkunde und Zeugnis zu vermerken. ³Als Übersetzung ist „with distinction“ oder „with excellence“ zu verwenden.

§ 22 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ³Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der „Lissabon-Konvention“ erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁴Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.
- (8) Die Anrechnung einer Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Urkunden, Zeugnisse und weitere Bescheinigungen werden mit den Logos beider Hochschulen ausgestellt.
- (2) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das Studierendensekretariat der Hochschule Osnabrück für einzelne bestandene studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung.

- (3) ¹Über die bestandene Masterprüfung stellt das Studierendensekretariat der Hochschule Osnabrück unverzüglich ein Zeugnis aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen sind. ²Das Zeugnis wird von der Leitung des Fachbereichs bzw. der Fakultät unterschrieben. ³Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist.
- (4) Ein Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom Studierendensekretariat der Hochschule Osnabrück eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können erworbene Kenntnisse auch für erfolgreich absolvierte Komponenten eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und

- der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.

²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

- (6) Die Überprüfung nach Absatz 3 Satz 3 soll in der Regel innerhalb eines Monats erfolgen.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 27 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wird eine Täuschung nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, können innerhalb von fünf Jahren nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) nach Anhörung der oder des Studierenden die betroffenen Noten berichtigt oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges oder eine Bescheinigung nach § 25 Absatz 5 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte darüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

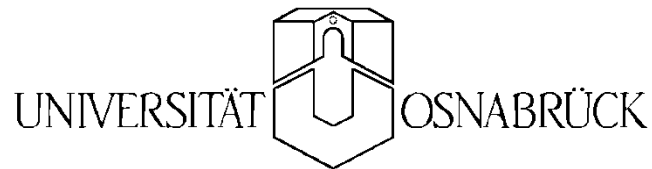
§ 28 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.

- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück und der Hochschule Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG

Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 14.07.2004
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 07.09.2004, Az.: 2220-106.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2004 vom 30.09.2004, S. 210

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 08.02.2006
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 20.07.2006, Az.: 2220-106.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 827

Beschlüsse des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 01.07.2009 und 09.09.2009
befürwortet durch Beschluss der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2009
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums am 13.10.2009
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 16.06.2009, Az.: 2220-106.677
AMBl. Der Universität Osnabrück Nr. 11/2009 vom 28.10.2009, S. 1343

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 19.02.2014
befürwortet durch Beschluss der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 21.08.2014, Az.: 2220 – PA.677
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1554

I N H A L T :

Teil 1 Allgemeine Vorschriften	1556
§ 1 Ziel der Prüfung.....	1556
§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen	1556
§ 3 Aufgaben des Fachbereichsprüfungsamts	1556
§ 4 Leitung des Fachbereichsprüfungsamts	1556
§ 5 Prüfungsausschuss	1557
§ 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses.....	1557
§ 7 Prüfer.....	1558
Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung	1558
§ 8 Studienfächer	1558
§ 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung.....	1558
§ 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs	1558
Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung.....	1559
§ 11 Bestandteile der Prüfung.....	1559
§ 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen.....	1559
§ 13 Studienarbeit	1559
§ 13a Moot-Court-Veranstaltungen.....	1559
§ 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen	1559
§ 14 Mündliche Prüfung	1560
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote.....	1560
§ 16 Prüfungsentscheidungen	1560
§ 17 Bestehen der Prüfung	1561
§ 18 Hilfsmittel.....	1561
§ 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen	1561
§ 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße	1561
§ 21 Versäumnis, Rücktritt	1561
§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen	1562
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	1562
§ 24 Widerspruchsverfahren	1562
§ 25 In-Kraft-Treten	1562

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die/ der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie die erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. ²Sie ist Teil der Ersten juristischen Prüfung.
- (2) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer des Studiums der Rechtswissenschaften sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5 DRiG).

§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen

- (1) Schwerpunktbereiche sind:
 - (a) Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen (Schwerpunkt 1),
 - (b) Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunkt 2),
 - (c) Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums (Schwerpunkt 3),
 - (d) Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen (Schwerpunkt 4),
 - (e) Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen (Schwerpunkt 5),
 - (f) Deutsches und europäisches Steuerrecht (Schwerpunkt 6),
 - (g) Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunkt 7),
 - (h) Rechtspflege, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (Schwerpunkt 8).
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf einen von der/ dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich aus Absatz 1.

§ 3 Aufgaben des Fachbereichsprüfungsamts

- (1) ¹Dem Fachbereichsprüfungsamt obliegt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen. ²Es führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.
- (2) Das Fachbereichsprüfungsamt führt die Prüfungsakten und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung aus.

§ 4 Leitung des Fachbereichsprüfungsamts

- (1) ¹Den Vorsitz des Fachbereichsprüfungsamts führt die Studiendekanin/ der Studiendekan des Fachbereichs. ²Der Fachbereichsrat wählt eine Vertreterin/ einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamts endet mit ihrer/ seiner Amtszeit als Studiendekanin/ Studiendekan.
- (3) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Prüfungsergebnisse.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder (die Studiendekanin/ der Studiendekan und zwei weitere Professorinnen/ Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin/ ein Student) an. ²Den Vorsitz führt die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts. ³Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter werden durch die Vertreter der Statusgruppen im Fachbereichsrat benannt. ⁴Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Mitglied im Prüfungsausschuss kann nur ein Mitglied der Universität Osnabrück sein.
- (2) ¹Die/ der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. ²Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. ³Er beschließt mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen; dies schließt Anerkennungsentscheidungen ein. ²Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.
- (4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. ³Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

§ 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Schwerpunktbereichsprüfung und bestimmt die Prüfenden für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat die Studienfächer, die dem Schwerpunktbereich zugeordnet sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, über die Berechnung der Studienzzeit (§ 17 NJAVO), die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Leistungen, die im Rahmen von Moot-Courts erbracht werden (§ 13a SPO), und die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienleistungen (§ 13b SPO).
- (4) Der Prüfungsausschuss erlässt Richtlinien über das Prüfungsverfahren in Ergänzung dieser Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Teilnehmerzahlen der Schwerpunktbereiche fest. ²Grundlage der Bemessung soll eine jährliche Kapazität von 16 Plätzen je zugeordneter beamteter Professur mit voller Lehrverpflichtung sein. ³Der Prüfungsausschuss erlässt Grundsätze über die Zuteilungskriterien für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Kapazität überschreitet.

§ 7 Prüfer

Als Prüfer für die Schwerpunktbereichsprüfung können bestellt werden:

- (a) Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren,
- (b) Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren,
- (c) Vertretungsprofessorinnen/ Vertretungsprofessoren,
- (d) Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren,
- (e) außerplanmäßige Professorinnen/ Professoren,
- (f) Privatdozentinnen/ Privatdozenten,
- (g) Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt,
- (h) wissenschaftliche Assistentinnen/ Assistenten,
- (i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter

soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind.

Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung

§ 8 Studienfächer

¹Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gliedert sich in Wahlpflichtkurse, Wahlkurse und ergänzende Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. ²Sie umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden. ³Höchstens drei Semesterwochenstunden dürfen auf Veranstaltungen zur spezifischen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen entfallen. ⁴§ 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung

- (1) Zur Ausbildung in den Schwerpunktbereichen werden Studierende zugelassen, die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und an den Grundkursen des Fachbereichs im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben.
- (2) Die Teilnehmerzahlen eines Schwerpunktbereichs werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat bestimmt.
- (3) ¹Die Studierenden melden sich beim Fachbereichsprüfungsamt auf elektronischem Wege zur Ausbildung in einem von ihnen zu wählenden Schwerpunktbereich an. ²Sie haben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich. ³Soweit Schwerpunktbereiche ausgelastet sind oder nicht angeboten werden können, werden Studierende durch Beschluss des Prüfungsausschusses einem anderen als dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich zugewiesen.

§ 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs

¹Studierende können den Schwerpunktbereich wechseln, solange sie sich nicht zur Studienarbeit gemeldet haben. ²Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich besteht nicht. ³§ 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung

§ 11 Bestandteile der Prüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Studienarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer
 - (a) die Zulassungsvoraussetzungen zur Meldung zur Pflichtfachprüfung i.S.d. § 4 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 und Absatz 5 NJAG erfüllt,
 - (b) zum Zeitpunkt der Antragstellung im betreffenden Schwerpunkt zugelassen ist und zum Zeitpunkt der Abgabe der Studienarbeit seit mindestens zwei Semestern in dem betreffenden Schwerpunktbereich i.S.d. § 2 Absatz 1 zugelassen ist und
 - (c) an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung teilgenommen und dort ein wissenschaftliches Thema erfolgreich in einem Vortrag präsentiert hat.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Studienarbeit bestanden hat.

§ 13 Studienarbeit

- (1) ¹Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wahlpflichtkurse und der Wahlkurse eines Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörenden Pflichtfächer und wird in der Regel im Rahmen eines Seminars erstellt. ²Über die Studienarbeit ist ein Vortrag zu halten, der in der Regel in einem Seminar erfolgt. ³Die Studienarbeit und der zugehörige Vortrag sind gesondert zu bewerten. ⁴Aus den gesondert auszuweisenden Teilnoten ist eine Gesamtnote zu bilden, in der die schriftliche Leistung einen Anteil von 80 % und die mündliche Leistung einen Anteil von 20 % ausmacht.
- (2) ¹Die Studienarbeit ist binnen vier Wochen nach der Ausgabe des Themas in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. ²Die Frist wird durch Abgabe beim Fachbereichsprüfungsamt oder bei einem Postamt gewahrt.

§ 13a Moot-Court-Veranstaltungen

- (1) Die Ausarbeitung eines Schriftsatzes für einen Moot-Court kann eine Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3).
- (2) Der mündliche Vortrag in der Moot-Court-Veranstaltung ist durch einen nach § 7 bestellten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung des mündlichen Vortrags kann auch aufgrund der Präsentation in einer Moot-Court-Generalprobe erfolgen; die Bestimmung des dort zu haltenden Vortrags als Prüfungsleistung ist dem Fachbereichsprüfungsamt vorher anzuzeigen.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Abs. 1 S. 4.

§ 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsarbeit, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden ist, dort zum Studienabschluss gehört und eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen erfordert, kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3). ³Die Notenumrechnung erfolgt nach dem ECTS-System.
- (2) Die ausländische Prüfungsarbeit ist im Rahmen eines Seminars in Osnabrück mündlich zu präsentieren.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Abs. 1 S. 4.

§ 14 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsgesprächen mit einer Prüfungskommission. ²Der Prüfungsstoff der ersten Prüfung ist dem Stoff der Wahlpflichtkurse des Schwerpunkts einschließlich der Bezüge zu den Pflichtfächern zu entnehmen ³Der Prüfungsstoff der zweiten Prüfung ist dem Stoff von zwei von der/dem Studierenden aus dem Lehrangebot bestimmten Wahlkursen einschließlich der Bezüge zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern zu entnehmen. ⁴Gegenstand des zweiten Prüfungsgesprächs kann auch die Studienarbeit sein. ⁵Die/ der Studierende hat die Angabe der Wahlkurse nach Bewertung der Studienarbeit zu machen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung für nicht mehr als fünf Studierende durchgeführt. ²Ein Prüfungsgespräch soll bei fünf Studierenden in der Regel eine Stunde dauern ³In Ausnahmefällen kann eine Einzelprüfung durchgeführt werden. ⁴Im Falle der Einzelprüfung soll ein Prüfungsgespräch nicht weniger als 12 Minuten dauern.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einer begrenzten Anzahl von
 - (a) Studierenden der Rechtswissenschaft, die in absehbarer Zeit die mündliche Prüfung zu absolvieren haben, sowie
 - (b) anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl von 0 – 18 und der ihnen entsprechenden Note bewertet. ²Die Noten lauten auf:
 - sehr gut bei einer Punktzahl von 16,00 – 18,00
 - gut bei einer Punktzahl von 13,00 – 15,99
 - vollbefriedigend bei einer Punktzahl von 10,00 – 12,99
 - befriedigend bei einer Punktzahl von 7,00 – 9,99
 - ausreichend bei einer Punktzahl von 4,00 – 6,99
 - mangelhaft bei einer Punktzahl von 1,00 – 3,99
 - ungenügend bei einer Punktzahl von 0,00 – 0,99
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt. ²Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:
 - 14,00 – 18,00 sehr gut
 - 11,50 – 13,99 gut
 - 9,00 – 11,49 vollbefriedigend
 - 6,50 – 8,99 befriedigend
 - 4,00 – 6,49 ausreichend
 - 1,50 – 3,99 mangelhaft
 - 0 – 1,49 ungenügend

§ 16 Prüfungsentscheidungen

- (1) Die Studienarbeit wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet.
- (2) ¹Die Prüfungsgespräche werden durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, bewertet. ²Die/ der Vorsitzende wird durch das Fachbereichsprüfungsamt bestellt. ³Weichen die Mitglieder der Prüfungskommission in der Bewertung der Prüfungsgespräche voneinander ab, und wird eine Einigung nicht erzielt, so ist der Mittelwert als Punktzahl festzusetzen. ⁴Die Punktzahlen, mit denen die Prüfungskommission die Prüfungsgespräche bewertet hat, werden zusammengerechnet und durch 2 geteilt und ergeben so die Note für die mündliche Prüfung.

- (3) Die Bewertungen der Prüfungsgespräche werden den Studierenden nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfer sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 17 Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Aus den Bewertungen der Studienarbeit und der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung gebildet. ²Dafür werden die Punktzahlen, mit denen die Studienarbeit und die mündliche Prüfung bewertet worden sind, zusammengerechnet und durch 2 geteilt. ³Die der erzielten Punktzahl entsprechende Note (§ 15 Abs. 2) bildet die Prüfungsgesamtnote.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn
 - (a) die Studienarbeit mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist und
 - (b) die Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,00) lautet.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein von der/ dem Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes unterzeichnetes Zeugnis auszustellen.

§ 18 Hilfsmittel

¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, welche Hilfsmittel für die mündlichen Prüfungen zugelassen werden. ²Die Hilfsmittel sind von den Studierenden zu stellen, soweit sie nicht vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

§ 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen

¹Studierenden, die unter körperlichen Behinderungen leiden, gewährt die oder der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Studienarbeit. ²Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzustellen und durch amtsärztliches Attest zu belegen. ³Der Antrag ist vor Ausgabe der Studienarbeit zu bescheiden. ⁴Diese Regelung gilt für besondere Härtefälle anderer Art entsprechend.

§ 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

- (1) ¹Versucht eine Studierende/ ein Studierender, nicht zugelassene Hilfsmittel zu benutzen, bedient sie/ er sich der unzulässigen Hilfe Dritter oder begeht sie/ er eine sonstige Täuschung, ist die Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden.
- (2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stören, können von der Fortsetzung des Prüfungsgesprächs ausgeschlossen werden. ²Die mündliche Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgemäß abgegeben wird oder wenn der festgesetzte Vortragstermin ohne wichtigen Grund versäumt wird.
- (2) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/ der Studierende ohne wichtigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsgesprächs von der Prüfung zurücktritt.
- (3) ¹Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die/ der Studierende nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist. ²Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Fachbereichsprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Falle einer Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die einzelnen Prüfungsteile können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Ist die Studienarbeit im ersten Versuch bestanden, ist ihr Ergebnis auf Antrag beim Wiederholungsversuch der mündlichen Prüfung anzurechnen..
- (2) ¹Die Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind in diesem Fall alle Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung zu wiederholen. ³Ein Notenverbesserungsversuch ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der Schwerpunktbereichsprüfung zu beantragen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 17) ihre Prüfungsakten persönlich einzusehen.
- (2) Das Fachbereichsprüfungsamt regelt das Verfahren der Einsichtnahme.

§ 24 Widerspruchsverfahren

- (1) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes teilt das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung der/ dem Studierenden schriftlich mit.
- (2) Gegen die Entscheidung des Fachbereichsprüfungsamtes kann innerhalb eines Monats, nachdem diese der/ dem Studierenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (3) ¹Wird in der Begründung des Widerspruchs die Bewertung einer Prüfungsleistung gerügt, leitet die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer, deren/dessen Bewertung beanstandet wird, mit der Bitte um Stellungnahme zu. ²Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Beurteilungsspielraums der Prüfenden. ³Hierbei ist die Stellungnahme der Prüfer nach Satz 1 zugrunde zu legen. ⁴Der Widerspruchsbescheid wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes erlassen.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Justizministerium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**ADDENDUM TO COOPERATIVE AGREEMENT BETWEEN
THE PONTIFÍCIA UNIVERSIDADE CATÓLICA DO RIO GRANDE DO SUL – PUCRS,
SUPPORTED BY UNIÃO BRASILEIRA DE EDUCAÇÃO E ASSISTÊNCIA – UBEA,
REPRESENTED BY ITS PRESIDENT, PROF. DR. JOAQUIM CLOTET,
AV. IPIRANGA, 6681, IN PORTO ALEGRE/RS, BRAZIL
AND
OSNABRÜCK UNIVERSITY
REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE,
NEUER GRABEN 29/Schloss, 49074 OSNABRÜCK, GERMANY**

In accordance with the Agreement established between the *Pontifícia Universidade Católica do Rio Grande do Sul - PUCRS*, supported by *União Brasileira de Educação e Assistência - UBEA*, represented by its President, Prof. Dr. Joaquim Clotet, and Osnabrück University, represented by its president, Prof. Dr. Wolfgang Lücke, the parties establish this Addendum to the Cooperative Agreement of 18.03.2013 and mutually agree to be bound by the following clauses.

CLAUSE 1 - Objective

The objective is to set up an undergraduate and graduate students exchange program in order to enable students registered on a full time basis at a University (the home University) to enroll in courses at another university (the host University) to fulfill part of the credit requirements set by the home University.

CLAUSE 2 - Provisions

To be eligible for this exchange program, the student must:

- 2.1. Be registered as a regular student at the home University;
- 2.2. Demonstrate at least intermediate level knowledge of the language of the host University;
- 2.3. Meet all the specific requirements set by both home and host Universities;
- 2.4. Have a good/excellent academic record;
- 2.5. Have an enrollment proposal approved by both home and host Universities.



44



CLAUSE 3 - Obligations and privileges of participants

The students admitted to the exchange program must:

- 3.1. Remain registered on a full-time basis and pay tuition only at the home University, apart from any special course fees incurred at the host University. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived;
- 3.2. Agree to spend at least 1 (one) semester, but not more than 1 (one) year, of full-time study at the host University, in a study program that has been authorized by the home University;
- 3.3. Enroll in courses (elective or curricular) at the host University which help fulfill the requirements of the student's curriculum at his/her home University. Confirmation of the credits obtained at the host University will follow the regulations in effect at the home University.
- 3.4. Be responsible for all expenses regarding transportation, room and board, health insurance and any additional expenses incurred by spouses and/or dependents;
- 3.5. Follow the immigration requirements of the destination Country.

CLAUSE 4 - Implementation

- 4.1. Both universities shall appoint a coordinator, who will be responsible for the implementation of the program.
- 4.2. Each university shall be responsible for promoting the exchange program to its students; the universities thus agree to exchange all relevant documents providing information to the applicants about the study programs available at the two universities.
- 4.3. The number of students to be admitted to the exchange program each academic year will be determined by mutual agreement between the contracting parties and will be based on the number of qualified applicants. All efforts shall be made to achieve parity in the number of students exchanged, though small imbalances may occur periodically.
- 4.4. Student scholarships are not included in the conditions of exchange. However, both universities will provide information on scholarship possibilities, as well as other financial aid available for exchange students.
- 4.5. The host university agrees to assist exchange students in making appropriate living arrangements.



UW




- 4.6. The participants will be advised to obtain life insurance and medical coverage providing adequate health protection and repatriation costs according to the norms in the host country.

CLAUSE 5 - Terms of Addendum

- 5.1. This Addendum shall be signed in duplicate in English. Each university will keep 1 (one) copy of the document.
- 5.2. This Addendum, which shall come into effect as of the date of its signing by the legal representatives of the two universities, will be effective for the same period of the Agreement of 18.03.2013 and can be renewed or modified upon mutual consent.

Date: 24 June 2014

Date: 23.7.2014

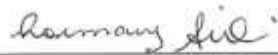


Joaquim Clotet
 President
 Pontifícia Universidade Católica do
 Rio Grande do Sul - PUCRS



Wolfgang Lücke
 President
 Osnabrück University

Witnesses:



Rosemary Sadami Arai Shinkai
 Dean
 Office of International and
 Institutional Affairs / PUCRS



**AGREEMENT FOR ACADEMIC CO-OPERATION
AND STUDENT AND STAFF EXCHANGE**

Between

**OSNABRÜCK UNIVERSITY,
represented by its President, Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29 / Schloss, 49074 Osnabrück, Germany**

AND

**PONTIFICIA UNIVERSIDAD CATOLICA DE CHILE,
represented by its Rector, Dr. Ignacio Sanchez Díaz,
Av. Libertador Bernardo O'Higgins 340, Santiago Centro, Chile**

The purpose of this Agreement is to further mutual understanding between the Pontificia Universidad Católica de Chile and Osnabrück University (the participants), and to enhance each institution's teaching, learning, and internationalization objectives.

The two Participants will endeavor to:

- a) co-operate in the exchange of information relating to their activities in teaching and research in fields of mutual interest
- b) promote appropriate joint research projects and joint courses of study
- c) develop and implement a program of student and staff exchange in accordance with the following principles.

A. STUDENT EXCHANGE

1. Each Participant will send up to three exchange students each year during the period of this agreement, unless this number is varied by mutual agreement. Both Participants will review the program annually for any imbalances in the number of exchange students, and will adjust the number of students over the duration of the Agreement, as necessary, to maintain a reasonable balance in the exchange.
2. The exchange of postgraduate and undergraduate students will normally take place for a period of one or two semesters and no longer than one academic year without payment of tuition fees to the host institution. Other fees relating to board and lodging and obligatory membership of campus organizations will be paid by the student directly to the host university on request. Payments of these fees by the guest student will be in accordance with fees paid by students of the host institution.
3. Exchange students must have successfully completed a minimum of one year of full-time study in order to be permitted to enroll in subjects at the host institution for which they meet the prerequisites.
4. The academic standard of such exchange students shall be determined by the host institution. PUC Chile requires the students to be preferably in the 20% superior of their promotion and to have at least four semesters of Spanish language courses approved (or three semesters of intensive Spanish language courses). The host institution shall retain the right of admission and may reject any applicant whose academic or other qualifications for participation in the program are not deemed appropriate.



5. Students from both institutions will be accorded the same rights and privileges as students in the host country. The students shall be entitled to the use of the host institution's facilities on the same basis as students of the host institution.
6. Recognition for the academic work carried out by the student during the period of the exchange will be at the discretion of the student's home institution. Students participating in this program will continue as candidates for the degree of their institution.
7. Admission to a specific course is subject only to the students being satisfactorily qualified to enroll in that course, and the availability of resources.
8. Proposals for student exchange should be made later than three months prior to the start of the semester in which the student is to enroll. Each institution shall ensure that the required documentation of the host institution is completed correctly and forwarded in an appropriate time.
9. Both institutions agree to assist each exchange student by:
 - providing pre-departure material, and post-arrival orientation,
 - providing each exchange student with the necessary documents to enable the exchange student to obtain the correct visa,
 - helping to arrange appropriate accommodation, directly or through external services,
 - providing arrival assistance and helping to provide temporary accommodation, if required,
 - designating an administrative contact to deal with all correspondence related to this program,
 - provide student support and advisory service,
 - students on exchange must have their own health insurance (according to the legal requirements in the host country)

B. EXCHANGE OF STAFF


1. Faculty members and other research personnel may be exchanged for periods not exceeding one academic year. The home institution undertakes to continue the appropriate salary of the participant. All other financial matters, including travel costs, are subject to individual negotiation, and will normally be the responsibility of the individual and the home institution.
2. Exchange of faculty members and other research personnel are subject to the consent of the relevant department or laboratory at the host institution, and consent through the appropriate channels at the home institution. The conditions of work laid down for each participant are subject to prior agreement in writing. The host institution undertakes to assist in locating appropriate housing, assisting with immigration formalities, and to supply workspace, library and technical facilities as appropriate and agreed.
3. Both Participants will encourage the development of collaborative research initiatives between individuals and groups working in each institution.



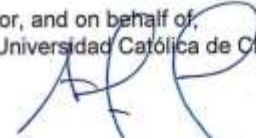
C. RENEWAL, AMENDMENT AND TERMINATION

1. Amendments to this Agreement may be made at any time, by correspondence, and only when agreed upon by both parties. Any amendments shall be added to the terms as appendices.
2. This Agreement will commence from the date of signing, and continue thereafter for a period of five (5) years, subject to revision or modification by mutual agreement. Either Participant may terminate this agreement by giving notice in writing to the other institution of no less than six (6) months. Any student who have commenced at either institution before the date of termination may complete their courses of study by special agreement between the two institutions.
3. The institutions shall confer concerning the renewal of this Agreement six (6) months prior to its expiration.

For, and on behalf of,
Osnabrück University


Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President
20.5.2014

For, and on behalf of,
Pontificia Universidad Católica de Chile


Dr. Ignacio Sanchez Díaz
Rector

15-7-2014



AGREEMENT OF STUDENT EXCHANGE
Between

Osnabrück University,

represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,

Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

School of Law

and

Kobe University,

represented by Professor SHINADA Yutaka

Graduate School of Law

Rokkodai 2-1, Nada, Kobe, 657-8501 JAPAN

This Agreement is to promote the exchange of students and thereby partly implement the ideals expressed in the Memorandum of Understanding for Academic Co-operation between the two institutions concluded on 27 June 2014.

1. The School of Law, Osnabrück University, and the Graduate School of Law, Kobe University, will exchange students under the following terms:
 - 1.1 Nomination of exchange students
Each exchange student shall be nominated by each home institution according to its relevant procedures. The host institution will admit exchange students according to its established policies and procedures.
 - 1.2 Number of exchange students
The number of students to be sent from each institution will not exceed three (3) for each year, balancing the number of students over a period of five years.
 - 1.3 Duration
The maximum duration of stay for each student will not exceed two semesters.
 - 1.4 Status of exchange students
The status of each exchange student will be full-time non-degree student at Osnabrück University and non-degree special auditing student or non-degree special research student at Kobe University.
 - 1.5 Tuition fees
This agreement is based on the principle of reciprocity whereby the exchange students, both undergraduate and graduate, will remain enrolled at their home university where they pay their tuition fees. The host institution will exempt exchange students from admission fees, testing and tuition fees. At the Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
 - 1.6 Credit transfer
It shall be the responsibility of the home institution to arrange in advance how many of the credits received from the host institution will be accepted towards graduation requirements at the home institution.

1.7 Regulations

Each exchange student will be subject to the same regulations as pertain to the students of the host institution.

1.8 Accommodation

The host institution will endeavor to provide exchange students with university accommodation. The university accommodation does not extend to dependants and/or spouses. Room charges will be the responsibility of the exchange students.


1.9 Insurance and other expenses

Travel expenses, health and accident insurance and other expenses will be borne by each exchange student. However, government and/or other scholarships may be used to cover these expenses.

2. This Agreement shall be in effect upon signatures from both sides and shall remain in force for the period during which the Memorandum of Understanding is in force. Each institution may propose amendments to the other institution, or indicate its desire with twelve months notice to terminate the Agreement, without prejudice to the completion of on-going exchange programs.

3. This Agreement is established in duplicate in English and each institution retains one copy each of the authentic texts.

For Osnabrück University



Prof. Dr. Wolfgang Lücke

President

Date 27.06.2014

For Kobe University



Professor SHINADA Yutaka

Dean, Graduate School of Law

Date 27/6/2014



Prof. Dr. Roland Schmitz

Dean, School of Law

Date: 27.6.2014

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING FOR ACADEMIC CO-OPERATION

between

Osnabrück University,

represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,

Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

School of Law

and

Kobe University,

represented by Professor SHINADA Yutaka

Graduate School of Law

Rokkodai 2-1, Nada, Kobe, 657-8501 JAPAN

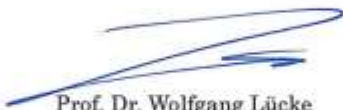
The School of Law at Osnabrück University, (Germany), and the Graduate School of Law, at Kobe University (Japan), with the objective of fostering academic exchange and cooperation between both parties, hereby agree as follows:

1. Both parties shall encourage the following activities in academic and educational fields where they have mutual interest:
 - 1) Joint research activities
 - 2) Faculty exchange
 - 3) Student exchange at graduate and/or undergraduate level
 - 4) Exchange of research results, academic publications and other academic information; and
 - 5) Other academic exchange upon which both parties agree

2. The implementation of each program based upon this agreement shall be negotiated and agreed upon by both parties under a separate agreement prior to the initiation of the particular program.

3. Both parties understand that all financial arrangements will have to be negotiated in advance and will depend on the availability of funds.
4. This agreement will be effective for a period of five (5) years, commencing on the date of signing by both parties. Thereafter, it shall be automatically renewed from year to year; however, after the initial period either university may terminate the agreement at the end of a given year by giving twelve (12) months notice in writing of such intent.
5. This agreement is written in English.

For the Osnabrück University



Prof. Dr. Wolfgang Lücke

President

Date 27.06.2014

For the Kobe University



Professor SHINADA Yutaka

Dean, Graduate School of Law

Date 27/6/2014



Prof. Dr. Roland Schmitz

Dean, School of Law

Date 27.6.2014



GENERAL AGREEMENT FOR ACADEMIC COLLABORATION, BROUGHT ABOUT IN PART BY THE UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA, MÉXICO, REPRESENTED IN THIS ACT BY THE ACTING RECTOR GENERAL, MTRO. ITZCOÁTL TONATIUH BRAVO PADILLA AND THE GENERAL SECRETARY, MTRO. JOSÉ ALFREDO PEÑA RAMOS, AV. JUAREZ NO. 976, COLONIA CENTRO, C.P. 44100, GUADALAJARA, JALISCO, MEXICO, WHICH WILL BE REFERRED TO AS "UDEG", AND BY THE UNIVERSITÄT OSNABRÜCK, REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE, NEUER GRABEN 29, 49074 OSNABRÜCK, GERMANY, WHICH WILL BE REFERRED TO AS "UO ", PURSUANT TO THE FOLLOWING DECLARATIONS AND CLAUSES:

ANTECEDENTS

- I. In March 2003 the Universität Osnabrück and the University of Guadalajara, signed a general cooperation agreement for a period of five years.
- II. In March 2008, the renewal of the general agreement between the two universities was signed for the first time.

DECLARATIONS

Both parties declare:

- I. That, in keeping with their normative laws and regulations, they are higher education institutions with full legal capacity to establish commitments, and that their essential aims are teaching, extension and research.
- II. That the persons signing this agreement state under oath that their legal status grants them the power to bind in the terms of this agreement the institutions they represent.
- III. That they consider the promotion and support of teaching, research and university extension to be of primary importance for the development of their countries, in the fulfilment of the objectives, aims and functions that the State and society have conferred on them, for which reason it is their will to come to an agreement based on the following:



CLAUSES

FIRST. The objective of the present agreement is to establish the criteria under which the "UDEG" and the "UO" will jointly carry out academic, scientific and cultural collaborative activities for the enrichment of the educational functions that are fulfilled.

SECOND. Both parties agree to initiate cooperation in the following areas:

- a) Student exchange;
- b) Exchange of academic personnel;
- c) Development of research projects;
- d) Design and organization of courses, conferences, symposia, degree programs and continuing education programs, amongst others, for the academic, scientific, and cultural benefit of both institutions;
- e) Exchange of publications and other materials of common interest;
- f) Other activities on which the parties agree upon for the fulfilment of the present agreement.

THIRD. The parties agree to financially support, according to their possibilities, the programs, projects and activities that originate out of the present agreement, according to the financial resources available.

FOURTH. The parties agree that the proposed programs, projects or work agreements that arise from this agreement, will be elevated to the category of specific agreements of collaboration and will be considered annexes to this agreement, once signed by their representatives.

FIFTH. The specific proposed agreement will describe, in precise detail and with complete accordance, the activities to be developed, the responsibilities of each party, the budget for each activity, a definition of the sources of finance, the personnel involved, the facilities and equipment to be used, a working calendar and anything else necessary to precisely determine the aim and scope of the said agreements that will be the operative documents of the present agreement.

SIXTH. The parties agree to regulate through the corresponding specific agreement questions relative to the property rights arising from authorship of jointly elaborated materials and questions concerning ownership of industrial rights patents, certificates of



invention, and registry of models, among others that might result from the cooperative research.

SEVENTH. The parties will each designate their own personnel to administer the activities of this agreement, including the continuation and proposed endorsement of specific collaborations.

EIGHTH. Both parties will work jointly or separately toward the obtaining of financial resources from other institutions, government agencies and national and international organism for the development of the activities relative to the agreement in the event that said resources cannot be obtained either completely or partially.

NINTH. In the development of work programs both parties promise to respect the norms in force and applicable to each of the parties.

TENTH. The parties agree that they will not be responsible for damages, in the event that aforementioned in this document or in the specific task orders deriving from it cannot be completed due to unforeseen circumstances. Activities could resume in the manner that both parties determine, once said circumstances are resolved.

ELEVENTH. The personnel designated by each party for the purpose of administering any activities that arise from this agreement will maintain current employment status at their home university and will not be considered, in any way part of the visiting institution. The host university will not incur labor responsibilities regarding visiting personnel participants.

TWELFTH. The present agreement will become valid upon signature by both parts and will be valid for five years or will cease when the parties agree, or within three months of the issue by either party of a written request to terminate. Should there be any projects in active exchange status, the agreement may not be terminated until their completion.

THIRTEENTH. The present agreement may be renewed or modified at any time during its validity with the consent of both parties, adhering to the necessary administrative and legal procedure, obligating the parties to the new stipulations, from the date of its signing.

FOURTEENTH. The parties demonstrate good faith in signing this agreement and accept the obligations contracted in it, agreeing to carry out all the actions necessary to fulfil them. If a discrepancy should occur over its interpretation, it will be resolved by mutual accord.



Both parties, having read the present document and with the understanding of the content and extent of each of its clauses, indicating the absence of malice, dishonesty or any other reason to nullify their consent, this document is signed in duplicate in English and Spanish, both versions with the same content and validity.

Place: Guadalajara, Jalisco, México
Date: 08 JUL 2014

Place: Osnabrück
Date: 11/06/2014

UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

[Signature]
MTRO. ITZCÓATL TONATIUH BRAVO
PADILLA
GENERAL RECTOR

MTRO. JOSÉ ALFREDO PEÑA RAMOS
GENERAL SECRETARY

[Signature]

[Signature]
PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE
PRESIDENT

WITNESS

MTRA. NADIA PAOLA MIRELES TORRES
GENERAL COORDINATOR OF
COOPERATION AND
INTERNATIONALISATION



SPECIFIC AGREEMENT FOR THE EXCHANGE OF STUDENTS, BROUGHT ABOUT BY THE UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA, MÉXICO, REPRESENTED IN THIS ACT BY ITS GENERAL RECTOR, MTRO. ITZCOÁTL TONATIUH BRAVO PADILLA AND THE GENERAL SECRETARY MTRO. JOSÉ ALFREDO PEÑA RAMOS, AV. JUAREZ NO. 976, COLONIA CENTRO, C.P. 44100, GUADALAJARA, JALISCO, MEXICO, HEREIN REFERRED TO AS "UDEG" AND THE UNIVERSITÄT OSNABRÜCK, GERMANY, REPRESENTED IN THIS ACT BY HIS PRESIDENT PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE, NEUER GRABEN 29, 49074 OSNABRÜCK, HEREIN REFERRED TO AS THE "UO", PURSUANT TO THE FOLLOWING ANTECEDENTS AND CLAUSES:

ANTECEDENTS

Both parties state:

- I. That the "UDEG" and the "UO" formerly signed a General Agreement for Academic Collaboration, laying down the declarations that appear in the said document, and which are hereby reprised in their full legal effect.
- II. That the persons acting with full legal responsibility of "UDEG" and "UO" remain duly accredited in the referred General Agreement, said persons being ratified in this document.
- III. That in the aforementioned General Agreement was agreed to collaborate in projects of mutual interest, those which are to be approved by both institutions and formalized by means of specific agreements that would be endorsed within the framework of the said document.

After the above-mentioned, the parties will be so good as to bring the present document to a conclusion in the terms and conditions which are established in the following:

DECLARATIONS

Both parties declare:

- I. That, in keeping with their normative laws and regulations, they are higher education institutions with full legal capacity to establish commitments, and that their essential aims are teaching, extension and research.
- II. That the persons signing this agreement state under oath that their legal status grants them the power to bind in the terms of this agreement the institutions they represent.
- III. That they consider the promotion and support of teaching, research and university extension to be of primary importance for the development of their countries, in the fulfilment of the objectives, aims and functions that the State and society have conferred on them, for which reason it is their will to come to an agreement based on the following:



CLAUSES

FIRST. The objective of the present agreement is to establish the basis for an exchange program for undergraduate and graduate students.

SECOND. The academic extension programs of the UDEG offered by its university enterprises, the Colegio de Español y Cultura Mexicana and the Sistema Corporativo PROULEX - COMLEX are not included in this agreement.

THIRD. Each party will select and nominate students to participate in this exchange program, in accordance with the procedures and requirements set forth by the host university. Admittance of exchange students remains within the discretion of the host university.

FOURTH. The exchange of students under this agreement will take place in accordance with the academic calendar of the host university, and may last for a semester or for up to a full academic year as required by each academic program.

Students selected for this exchange program will be allowed to select and take courses at the host university, provided that the courses correspond to the same level and/or are equivalent to those offered by their home university.

FIFTH. The home university will submit the required certified documents of the students selected to the host university, for admittance purposes, by the deadline set by the host university.

SIXTH. Students participating in this exchange program will pay registration and tuition fees to their home university. The host university will not charge them for these items. At UOS, however, all students must pay a social fee per semester (including semester ticket for free public transport in Osnabrück) that cannot be waived.

SEVENTH. Both institutions agree to exchange, under the terms of this agreement, up to four students per academic semester. Any disparity in the number of students will be adjusted in the following year.

EIGHTH. To the end of the academic term and exam period the host university will send the home university an official transcript of the grades obtained by each exchange student. The conversion of academic records will be made according to the home institution's regulations and criteria. If so requested, the host university will provide course descriptions and résumés of the professors who taught the courses attended by the exchange students, as well as information about the grading and evaluation system used.

NINTH. Students selected for the exchange will have the same academic and administrative rights and responsibilities applied by the host university to its own students. Exchange students must follow the regulations of the host university, and they will be held accountable in case of non-compliance. Their home university will be informed of any such non-compliance. Exchange students will not be eligible for a degree awarded by the host university as part of the exchange.

TENTH. Both parties agree that it is the responsibility of the exchange students to obtain the proper visas in their home country.



ELEVENTH. The exchange students will be responsible for all additional expenses in this exchange program, including, but not limited to, transportation, housing, meals and health insurance.

TWELFTH. Each one of the institutions of this agreement will provide academic advisory and counselling services to exchange students during their stay in the respective universities.

THIRTEENTH. The present agreement will be valid for five years and will come into effect from the date of its joint signing. In the case of separate signatures, the date of the second will be taken as its initial date. This agreement may be renewed, added to, or modified by mutual accord at least 6 months before its expiry date. In this case, the students who have been accepted by the parties will not be affected and will be permitted to conclude their studies, respecting all the clauses of this agreement.

FOURTEENTH. The parties state that the signing of the current agreement and the commitments contained therein, are made in good faith and, therefore they will undertake all actions necessary for its proper execution; any discrepancy in the interpretation of the agreement will be resolved by common accord.

Having read this document, both institutions being aware of the contents and extent of each clause and affirming that there is no deceit, reticence, or any other reason that might corrupt its approval, both institutions sign in duplicate in English and Spanish, both versions with the same content and validity.

Place: Guadalajara, Jalisco, México

Date: 08 JUL 2014

Place: Osnabrück, Germany

Date: 17/06/2014

ON BEHALF OF THE UNIVERSIDAD DE GUADALAJARA:

ON BEHALF OF THE UNIVERSITÄT OSNABRÜCK:

[Signature]
 MTRO. ITZCOÁTIL TONATIUH BRAVO PADILLA
 GENERAL RECTOR

[Signature]
 PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE
 PRESIDENT

[Signature]
 MTRO. JOSÉ ALFREDO PEÑA RAMOS
 GENERAL SECRETARY

WITNESS

MTRA. NADIA PAOLA MIRELES TORRES
 GENERAL COORDINATOR OF COOPERATION
 AND INTERNATIONALIZATION

RENEWAL

of the Agreement for Scientific and Educational cooperation between the

Osnabrück University,

represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,

Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

and the

Lomonosov Moscow State University,

represented by its Vice-Rector on International Relations Nikolai Semin,

Leninskie gory, 119991, GSP-1, Moscow, Russia

The contracting parties Nikolai Semin Vice-Rector on International Relations of the Lomonosov Moscow State University, Russia, and Professor Wolfgang Lücke, President of the Osnabrück University, Germany acting as representatives of the aforementioned universities, agreed on the following:

The Agreement of Scientific and Educational cooperation, signed initially in the year 2008 between the two universities, is now renewed for another three-year period. This contract is in force immediately after the authorized representatives of both universities have signed it.

We furthermore agree to extend the scientific cooperation also to all the faculties and schools which function at both universities.

This renewal pertains to all the other conditions of the original agreement and their previous renewals.

In confirmation of the agreement this document is composed in two (2) exact copies in English, in two (2) exact copies in Russian and it has been signed by the contracting parties.

For the Osnabrück University

For the M.V. Lomonosov Moscow State University



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

Date: 15.04.14



Nikolai Semin
Vice-Rector

Date:



Übersetzung aus dem Englischen

Перевод с английского

ВОЗОБНОВЛЕНИЕ
Соглашения о сотрудничестве в области науки и образования между
Университетом Оснабрюка
в лице Президента проф. д-ра Вольфганга Люкке,
Нойер Грабен 29, 49074 Оснабрюка, Германия,
и
Московским государственным университетом имени М.В. Ломоносова
в лице проректора по международному сотрудничеству Николая Сёмина,
Ленинские горы, 119991, ГСП-1, Москва, Россия

Договаривающиеся стороны - Николай Сёмин, Проректор по международному сотрудничеству Московского государственного университета имени М.В. Ломоносова, Россия, и профессор Вольфганг Люкке, Президент Университета Оснабрюка, Германия, - действующие как представители вышеупомянутых университетов, договорились о следующем:

Соглашение о сотрудничестве в области науки и образования, подписанное первоначально в 2008 году между этими двумя университетами, продлевается на следующий период в три года. Настоящее Соглашение вступает в силу немедленно после его подписания уполномоченными представителями обоих университетов.

Кроме того, мы соглашаемся расширить научное сотрудничество и распространить его также на все факультеты и институты, работающие в обоих университетах.

Это возобновление сохраняет в силе все остальные условия оригинального Соглашения и их предыдущих возобновлений.

В подтверждение Соглашения настоящий документ был оформлен в виде двух (2-х) точных копий на английском языке и двух (2-х) точных копий на русском языке, а также подписан договаривающимися сторонами.

От имени Университета Оснабрюка

От имени Московского государственного университета имени М.В. Ломоносова


 Проф. д-р Вольфганг Люкке
 Президент


Николай Сёмин 
 Проректор 


Дата: 15/4/2014

Дата:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der englischen in die russische Sprache der mir als MS Word-Datei vorgelegten Urkunde wird bescheinigt.

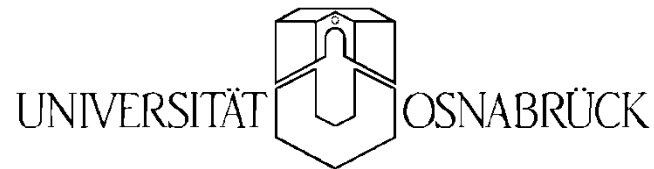
Настоящим удостоверяется правильность и полнота вышестоящего перевода представленного мне в виде файла MS Word документа с английского на русский язык.


 Jurij Lapanow
 für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigtiger Übersetzer für die englische Sprache
 Berlin, den 02.04.2014


 Уполномоченный переводчик английского языка для судов и прокуратуры земли Шлезвиг-Гольштейн.
 Berlin, 02.04.2014 г.

Für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein ermächtigtiger Übersetzer für die englische Sprache.

Уполномоченный переводчик английского языка для судов и прокуратуры земли Шлезвиг-Гольштейн.



ZWEITE SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER

BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen durch den Studierendenrat am 29.01.2014

Genehmigung durch das Präsidium am 09.09.2014

AMBl. der Studierendenschaft vom 10.09.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1582

INHALT:

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung	1584
Artikel 2 In-Kraft-Treten	1589

Artikel 1 Änderung der Beitragsordnung

- (1) In § 3 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „bis zum“ durch die Worte „vor oder innerhalb von einem Monat nach“ ersetzt und nach dem Wort „Vorlesungsbeginn“ die Worte „des jeweiligen Semesters“ eingefügt.
- (2) In Anlage 1 Nr. 1) wird das Wort „ab“ durch das Wort „im“ ersetzt und nach dem Wort „2014“ die Worte „187,40 € im Wintersemester 2014/2015 und 186,51€ ab dem Sommersemester 2015“ eingefügt.
- (3) In Anlage 1 Nr. 2) werden nach dem Wort „2014“ die Worte „169,90 € im Wintersemester 2014/2015 und 169,01 € ab dem Sommersemester 2015“ eingefügt.
- (4) Anlage 1 Nr. 3) erhält eine Kennzeichnung und nach den Worten „erixx GmbH“ werden die Worte:
- Wintersemester 2014/2015:
- 49,90 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
 - 51,80 € für die DB Regio AG Niedersachsen
 - 18,90 € für Westfalenbahn GmbH
 - 26,42 € für NordWestBahn GmbH
 - 1,29 € für erixx GmbH
 - 21,59 € für Metronom Eisenbahngesellschaft mbH
- Sommersemester 2015:
- 49,90 € für die Stadtwerke Osnabrück AG
 - 50,90 € für die DB Regio AG Niedersachsen
 - 18,90 € für Westfalenbahn GmbH
 - 26,42 € für NordWestBahn GmbH
 - 1,30 € für erixx GmbH
 - 21,59 € für Metronom Eisenbahngesellschaft mbH
- eingefügt.
- (5) Anlage 2 erhält folgenden Wortlaut:
- 1) **Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.04.2014 bis zum 30.09.2014:**

Von:	Über:	Nach:	Bemerkungen	Verkehrsunternehmen
Bad Pyrmont	Hameln/ Weetzen	Hannover-Flughafen		DB Regio AG
Bennemühlen	Hann./Sarstedt	Hildesheim Hbf		DB Regio AG
Braunschweig Hbf	Seesen	Herzberg (Harz)		DB Regio AG
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel/ Vienenburg	Goslar		DB Regio AG
Braunschweig Hbf		Sz-Lebenstedt		DB Regio AG
Braunschweig Hbf		Hildesheim Hbf		DB Regio AG
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	gültig auch im Bus Schöppenstedt - Schöningen - Helmstedt	DB Regio AG
Braunschweig Hbf		Wolfsburg		DB Regio AG
Braunschweig Hbf	Gifhorn	Uelzen		DB Regio AG

Von:	Über:	Nach:	Bemerkungen	Verkehrsunternehmen
Bremen		Bremerhaven-Lehe		DB Regio AG
Bremen Hbf		Wilhelmshaven Hbf.	Gilt nur für Direktfahrten	NordWestBahn GmbH
Bremen Hbf		Hannover Hbf		DB Regio AG
Celle	Lehrte	Hannover Hbf		DB Regio AG
Echem		Lüneburg		DB Regio AG
Emden Hbf		Emden Außenhafen		DB Regio AG
Emden Hbf		Leer	auch IC	DB Regio AG
Göttingen	Northeim	Walkenried		DB Regio AG
Hamburg-Harburg		Stade		S-Bahn Hamburg
Hannover	Gifhorn	Wolfsburg		DB Regio AG
Hannover Hbf	Soltau	Buchholz (Nordheide)		erixx GmbH
Hannover Hbf		Löhne (Westf)		DB Regio AG
Hannover Hbf		Hannover Bismarckstr.		DB Regio AG
Hannover Hbf	Lehrte	Hildesheim Hbf		DB Regio AG
Hannover Hbf	Hildesheim Hbf/Goslar	Bad Harzburg		DB Regio AG
Hannover Hbf	Braunschweig Hbf	Helmstedt		DB Regio AG
Haste	Hannover Hbf/Haste	Minden (Westf)		DB Regio AG
Kreiensen		Bad Harzburg		DB Regio AG
Leer		Weener		ARRIVA
Lüneburg		Dannenberg Ost		DB Regio AG
Minden (Westf)	Nienburg	Rotenburg (Wümme)/Bremen		DB Regio AG
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf	Haste		DB Regio AG
Norddeich Mole	Meppen	Rheine		DB Regio AG
Norddeich Mole	Oldenburg (Oldb)	Bremen Hbf	auch IC	DB Regio AG
Osnabrück		Bremen Hbf		DB Regio AG
Osnabrück Hbf	Dissen/Bad Rothenfelde Bf	Bielefeld Hbf		NordWestBahn GmbH
Osnabrück Hbf		Bremen Hbf		NordWestBahn GmbH
Osnabrück Hbf		Wilhelmshaven Hbf		NordWestBahn GmbH
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn Hbf		WestfalenBahn GmbH
Osnabrück Hbf	Herford	Bielefeld Hbf		WestfalenBahn GmbH
Osnabrück Hbf	Rheine	Bad Bentheim		WestfalenBahn GmbH
Osnabrück Hbf		Münster (Westf.) Hbf		WestfalenBahn GmbH
Ottbergen	Bodenfelde	Northeim (Han)		DB Regio AG
Rheine		Münster (Westf.) Hbf		WestfalenBahn GmbH

Von:	Über:	Nach:	Bemerkungen	Verkehrsunternehmen
Salzbergen	Osnabrück Hbf	Minden (Westf)		DB Regio AG
Uelzen	Soltau	Bremen Hbf		erixx GmbH
Uelzen		Schnega		DB Regio AG
Wilhelmshaven Hbf		Esens Bf		NordWestBahn GmbH

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.

2) Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2014 bis zum 13.12.2014:

Von:	Über:	Nach:	Bemerkungen	Verkehrsunternehmen
Bad Pyrmont	Hameln/ Weetzen	Hannover-Flughafen		DB Regio AG
Bennemühlen	Hann./Sarstedt	Hildesheim Hbf		DB Regio AG
Braunschweig Hbf	Seesen	Herzberg (Harz)		DB Regio AG
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel/ Vienenburg	Goslar		DB Regio AG
Braunschweig Hbf		Sz-Lebenstedt		DB Regio AG
Braunschweig Hbf		Hildesheim Hbf		DB Regio AG
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	gültig auch im Bus Schöppenstedt - Schöningen - Helmstedt	DB Regio AG
Braunschweig Hbf		Wolfsburg		DB Regio AG
Braunschweig Hbf	Gifhorn	Uelzen		DB Regio AG
Bremen		Bremerhaven-Lehe		DB Regio AG
Bremen Hbf		Wilhelmshaven Hbf.	Gilt nur für Direktfahrten	NordWestBahn GmbH
Bremen Hbf		Hannover Hbf		DB Regio AG
Bünde Bf		Hildesheim Hbf		NordWestBahn GmbH
Celle	Lehrte	Hannover Hbf		DB Regio AG
Echem		Lüneburg		DB Regio AG
Emden Hbf		Emden Außenhafen		DB Regio AG
Emden Hbf		Leer	auch IC	DB Regio AG
Göttingen	Hannover Hbf	Uelzen		metronom
Göttingen	Northeim	Walkenried		DB Regio AG
Hamburg Hbf		Cuxhaven		metronom
Hamburg Hbf		Bremen Hbf		metronom
Hamburg-Harburg		Stade		S-Bahn Hamburg

Von:	Über:	Nach:	Bemerkungen	Verkehrsunternehmen
Hannover	Gifhorn	Wolfsburg		DB Regio AG
Hannover Hbf	Soltau	Buchholz (Nordheide)		erixx GmbH
Hannover Hbf		Löhne (Westf)		DB Regio AG
Hannover Hbf		Hannover Bismarckstr.		DB Regio AG
Hannover Hbf	Lehrte	Hildesheim Hbf		DB Regio AG
Hannover Hbf	Hildesheim Hbf/Goslar	Bad Harzburg		DB Regio AG
Hannover Hbf	Braunschweig Hbf	Helmstedt		DB Regio AG
Haste	Hannover Hbf/Haste	Minden (Westf)		DB Regio AG
Hildesheim Hbf		Bodenburg Bf		NordWestBahn GmbH
Kreiensen		Bad Harzburg		DB Regio AG
Leer		Weener		ARRIVA
Lüneburg		Dannenberg Ost		DB Regio AG
Minden (Westf)	Nienburg	Rotenburg (Wümme)/Bremen		DB Regio AG
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf	Haste		DB Regio AG
Norddeich Mole	Meppen	Rheine		DB Regio AG
Norddeich Mole	Oldenburg (Oldb)	Bremen Hbf	auch IC	DB Regio AG
Osnabrück		Bremen Hbf		DB Regio AG
Osnabrück Hbf	Dissen/Bad Rothenfelde Bf	Bielefeld Hbf		NordWestBahn GmbH
Osnabrück Hbf		Bremen Hbf		NordWestBahn GmbH
Osnabrück Hbf		Wilhelmshaven Hbf		NordWestBahn GmbH
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn Hbf		WestfalenBahn GmbH
Osnabrück Hbf	Herford	Bielefeld Hbf		WestfalenBahn GmbH
Osnabrück Hbf	Rheine	Bad Bentheim		WestfalenBahn GmbH
Osnabrück Hbf		Münster (Westf.) Hbf		WestfalenBahn GmbH
Ottbergen	Bodenfelde	Northeim (Han)		DB Regio AG
Rheine		Münster (Westf.) Hbf		WestfalenBahn GmbH
Salzbergen	Osnabrück Hbf	Minden (Westf)		DB Regio AG
Uelzen		Hamburg Hbf		metronom
Uelzen	Soltau	Bremen Hbf		erixx GmbH
Uelzen		Schnega		DB Regio AG
Wilhelmshaven Hbf		Esens Bf		NordWestBahn GmbH

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.

3) **Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 14.12.2014 bis zum 30.09.2015:**

Von:	Über:	Nach:	Bemerkungen	Verkehrsunternehmen
Bad Pyrmont	Hameln/ Weetzen	Hannover-Flughafen		DB Regio AG
Bennemühlen	Hann./Sarstedt	Hildesheim Hbf		DB Regio AG
Braunschweig Hbf	Seesen	Herzberg (Harz)		DB Regio AG
Braunschweig Hbf		Sz-Lebenstedt		DB Regio AG
Braunschweig Hbf		Hildesheim Hbf		DB Regio AG
Braunschweig Hbf	Wolfenbüttel	Schöppenstedt	gültig auch im Bus Schöppenstedt - Schöningen - Helmstedt	DB Regio AG
Braunschweig Hbf		Wolfsburg		DB Regio AG
Bremen		Bremerhaven-Lehe		DB Regio AG
Bremen Hbf		Wilhelmshaven Hbf.	Gilt nur für Direktfahrten	NordWestBahn GmbH
Bremen Hbf		Hannover Hbf		DB Regio AG
Bünde Bf		Hildesheim Hbf		NordWestBahn GmbH
Celle	Lehrte	Hannover Hbf		DB Regio AG
Echem		Lüneburg		DB Regio AG
Emden Hbf		Emden Außenhafen		DB Regio AG
Emden Hbf		Leer	auch IC	DB Regio AG
Göttingen	Hannover Hbf	Uelzen		metronom
Göttingen	Northeim	Walkenried		DB Regio AG
Hamburg Hbf		Cuxhaven		metronom
Hamburg Hbf		Bremen Hbf		metronom
Hamburg-Harburg		Stade		S-Bahn Hamburg
Hannover	Gifhorn	Wolfsburg		DB Regio AG
Hannover Hbf	Soltau	Buchholz (Nordheide)		erixx GmbH
Hannover Hbf		Löhne (Westf)		DB Regio AG
Hannover Hbf		Hannover Bismarckstr.		DB Regio AG
Hannover Hbf	Lehrte	Hildesheim Hbf		DB Regio AG
Hannover Hbf	Braunschweig Hbf	Helmstedt		DB Regio AG
Haste	Hannover Hbf/Haste	Minden (Westf)		DB Regio AG
Hildesheim Hbf		Bodenburg Bf		NordWestBahn GmbH
Kreiensen		Bad Harzburg		DB Regio AG
Leer		Weener		ARRIVA

Von:	Über:	Nach:	Bemerkungen	Verkehrsunternehmen
Minden (Westf)	Nienburg	Rotenburg (Wümme)/Bremen		DB Regio AG
Nienburg (Weser)	Hannover Hbf	Haste		DB Regio AG
Norddeich Mole	Meppen	Rheine		DB Regio AG
Norddeich Mole	Oldenburg (Oldb)	Bremen Hbf	auch IC	DB Regio AG
Osnabrück		Bremen Hbf		DB Regio AG
Osnabrück Hbf	Dissen/Bad Rothenfelde Bf	Bielefeld Hbf		NordWestBahn GmbH
Osnabrück Hbf		Bremen Hbf		NordWestBahn GmbH
Osnabrück Hbf		Wilhelmshaven Hbf		NordWestBahn GmbH
Osnabrück Hbf	Herford	Paderborn Hbf		WestfalenBahn GmbH
Osnabrück Hbf	Herford	Bielefeld Hbf		WestfalenBahn GmbH
Osnabrück Hbf	Rheine	Bad Bentheim		WestfalenBahn GmbH
Osnabrück Hbf		Münster (Westf.) Hbf		WestfalenBahn GmbH
Ottbergen	Bodenfelde	Norheim (Han)		DB Regio AG
Rheine		Münster (Westf.) Hbf		WestfalenBahn GmbH
Salzbergen	Osnabrück Hbf	Minden (Westf)		DB Regio AG
Uelzen		Hamburg Hbf		metronom
Uelzen	Soltau	Bremen Hbf		erixx GmbH
Uelzen		Schnega		DB Regio AG
Wilhelmshaven Hbf		Esens Bf		NordWestBahn GmbH

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln und dem Flughafenbus FMO X150.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 02. April 2014, in Kraft.